

<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Vorlage- Nr:</b>	<b>VO/2021/4226-61</b>
Federführend: 61 Stadtplanungsamt		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	22.04.2021
		Referent:	Thomas Beese
<b>Flächennutzungsplan - Änderungsverfahren für den Bereich zwischen Memmelsdorfer Straße, Berliner Ring, Zeppelinstraße und Flugplatzgelände Breitenau</b>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
05.05.2021	Bau- und Werksenat	Entscheidung	

- Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- Bericht über die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.
- Billigung des Entwurfs zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes
- Auftrag zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Auftrag zur Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

## I. Sitzungsvortrag:

### 1. Anlass und Ziel der Planung

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich ist das laufende Bebauungsplanverfahren Nr. K 11 A für das Gebiet nordöstlich des Berliner Rings, zwischen Memmelsdorfer Straße, Fläche des Sonderlandeplatzes und der Zeppelinstraße. Der Bebauungsplan-Entwurf sieht die Ausweisung von Gewerbeflächen vor und sichert aus planungsrechtlicher Sicht die erforderlichen Erweiterungsflächen für die bestehenden Gewerbetreibenden.

### 2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Gemäß Aufstellungsbeschluss des Bau- und Werksenates vom 16.09.2020 wurden für das Konzept der Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung vom 16.09.2020 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in Form eines Aushangs mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung im Zeitraum vom 12.10.2020 bis 02.11.2020 durchgeführt sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Im parallel geführten Bebauungsplanverfahren Nr. K 11 A wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erarbeitet. Der Umweltbericht liegt der Begründung des Bebauungsplanes als Anlage bei.

### **3. Behandlung der Anregungen**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ging ein Schreiben ein und im Zuge der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden insgesamt 15 Schreiben eingereicht. Die eingegangenen Anregungen sind in der Anlage zum Sitzungsvortrag tabellarisch und hinsichtlich der Bürgerinnen und Bürger anonym dargelegt und mit einem Behandlungsvorschlag versehen.

### **4. Änderungen und Ergänzungen zum Konzept der Flächennutzungsplan-Änderung vom 19.09.2020**

Bedingt durch die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Weiterentwicklung der Planung ergibt sich eine Änderung der Planung.

Das Amt für Klima und Umwelt - Sachgebiet Naturschutz wies darauf hin, dass die Darstellung von Verkehrsbegleitgrün im Bereich der zu verlegenden Zeppelinstraße und nordöstlich des Berliner Rings nicht nachvollzogen werden kann, da es sich hier um aus naturschutzfachlicher Sicht bedeutsame Ausgleichsflächen handelt.

Der Hinweis bezog sich auf die Darstellungen im Teilplan Landschaftsplan, in dem die o. g. Teilflächen als Verkehrsbegleitgrün ausgewiesen waren. Da der Flächennutzungsplan explizit keine gesonderte Darstellung für Ausgleichsflächen vorsieht, werden die Flächen in der überarbeiteten Fassung als eingeschränkt zugängliche Grünfläche dargestellt.

### **5. Beschluss über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Es wird beantragt, die Behandlung der Stellungnahmen in der im Sitzungsvortrag genannten Form zu billigen und für den Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung vom 05.05.2021 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

## **II. Beschlussvorschlag:**

1. Der Bau- und Werkssenat nimmt den Bericht des Baureferates zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werkssenat billigt die im Sitzungsvortrag vorgeschlagene Behandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.
3. Der Bau- und Werkssenat billigt die im Sitzungsvortrag vorgeschlagene Behandlung der Anregungen aus der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.
4. Der Bau- und Werkssenat billigt den vorliegenden Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung vom 05.05.2021.
5. Der Bau- und Werkssenat beauftragt die Verwaltung den Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung vom 05.05.2021 mit dem Entwurf der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
6. Der Bau- und Werkssenat beauftragt die Verwaltung zum Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung vom 05.05.2021 mit dem Entwurf der Begründung die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

### III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

#### Anlage/n:

- Anlage 1 \_Tabellarische Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
- Ablage 2 \_Schreiben Öffentlichkeit
- Anlage 3 \_Schreiben TÖB
- Anlage 4 \_Flächennutzungsplanänderung-Entwurf vom 05.05.2021
- Anlage 5 \_Begründung zur FNP-Änderung vom 05.05.2021
- Anlage 6 \_Umweltbericht zur Begründung FNP-Änderung 05.05.2021

#### Verteiler:

# Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren

für den Bereich zwischen Memmelsdorfer Straße, Berliner Ring, Zeppelinstraße und Flugplatzge-  
lände Breitenau

## Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
(Beteiligungszeitraum 12.10.2020 – 02.11.2020)

Auftrag zur Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
(Beteiligungszeitraum 01.10.2020– 02.11.2020)

		Anregungen / Hinweise	Keine Beden- ken	Keine Äuße- rung	Seitenzahl
<b>A. Öffentlichkeit</b>					
A.1.	Schreiben 1	x			S. 1
<b>B. Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und andere Interessensverbände (alle im Verfahrensschritt Beteiligten)</b>					
	Amt für Brand- und Katastrophenschutz			x	
	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg			x	
B.1.	Amt für Klima- und Umwelt	x			S. 7
B.2.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg		x		S. 8
B.3.	Amt für Inklusion	x			S. 8
	Amt für Verkehrsplanung			x	
	Amt für Wirtschaft			x	
B.4.	Bauordnungsamt		x		S. 8
B.5.	Bauordnungsamt - Abteilung Denkmalpflege	x			S. 8
	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege			x	
	Bayernwerk AG			x	
	Behindertenbeauftragte bei der Stadt Bamberg (siehe B.3.)				
	Beirat für Menschen mit Behinderung			x	
	Bereich Soziales			x	
	Bund Naturschutz			x	
	Bundesnetzagentur			x	
	DB Netz AG			x	
	Deutsche Post Bauen GmbH			x	
	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH			x	
	Deutscher Wetterdienst			x	
	Stadtheimatpflegerin			x	
B.6.	Entsorgungs- und Baubetrieb	x			S. 9
	Entsorgungs- und Baubetrieb SuB			x	
	Fachbereich 6 A - Baurecht			x	

		Anregungen / Hinweise	Keine Beden- ken	Keine Äuße- rung	Seitenzahl
	Fachbereich 6 A - Erschließungsangelegenheiten			x	
	Garten- und Friedhofsamt			x	
	Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Bamberg			x	
B.7.	Handwerkskammer für Oberfranken	x			S. 11
	Immobilienmanagement			x	
	Immobilienmanagement - SG Grundstücksverkehr			x	
	Immobilien Freistaat Bayern			x	
B.8.	Industrie- und Handelskammer		x		S. 11
B.9.	Kabel Bayern GmbH & Co.KG (Vodafone)	x			S. 11
	Kämmereiamt			x	
	Landesverband für Vogelschutz			x	
	Landratsamt Bamberg			x	
B.10.	Luftamt Nordbayern	x			S. 12
	Ordnungsamt			x	
B.11.	PLEdoc GmbH	x			S. 12
B.12.	Polizeiinspektion Bamberg Stadt	x			S. 13
	Radverkehrsbeauftragte			x	
B.13.	Regierung von Oberfranken - Gewerbeaufsichtsamt		x		S. 15
	Regierung von Oberfranken - Höhere Landesplanungsbehörde			x	
	Regionaler Planungsverband			x	
	Schutzgemeinschaft Alt-Bamberg e.V.			x	
	Seniorenbeauftragte			x	
	Corpus Sireo Real Estate GmbH (Deutsche Telekom)			x	
	Staatliches Bauamt – Fachbereich Straßenbau			x	
	Stadtheimatpfleger			x	
	Stadtjugendamt			x	
	Stadtplanungsamt / Flächennutzungsplanung			x	
	Stadtplanungsamt / Stadtsanierung			x	
B.14.	Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH	x			S. 15
	Stadtwerke Bamberg - Verkehrs- und Park GmbH			x	
	Stadtwerke Bamberg - Wärme- und Energieerzeugungs GmbH			x	
	Straßenverkehrsamt			x	
	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG			x	
	Wasserwirtschaftsamt Kronach			x	
B.15.	Zentrum Welterbe Bamberg		x		S. 15
	Zweckverband f. Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bam- berg/Forchheim			x	
	Zweckverband Müllheizkraftwerk			x	

## Tabellarische Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

### Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren

für den Bereich zwischen Memmelsdorfer Straße, Berliner Ring, Zeppelinstraße und Flugplatzgelände Breitenau

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
<b>A. Öffentlichkeit</b>				
A.1.	Schreiben 1	30.10.2020	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr ██████,</p> <p>in vorliegender Angelegenheit nehme ich Bezug auf mein letztes Anschreiben, in welchem ich die Vertretung von ██████, Zeppelinstraße 1A, 96052 Bamberg, angezeigt hatte. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nehme ich zu den beabsichtigten Änderungen des Flächennutzungsplanes sowie dem Bebauungsplanverfahren Nr. K 11 A nachfolgend Stellung und erhebe folgende <u>Einwände</u> gegen die beabsichtigten Planungen:</p> <p>1. Mein Mandant ist Eigentümer mehrerer Grundstücke im Bereich der beabsichtigten Planungen und Planänderungen. Er ist insbesondere Eigentümer der Grundstücke mit den Flurnummern 6062/1, 6061/1, 6060/1, 6059, 6058/4 und 6056/1. Auf den Grundstücken befindet sich der von meinem Mandanten eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb eines Handels mit Gebrauchtwagen. Auf den Grundstücken Flur-Nrn. 6060/1 (und auch 6061 /1) befindet sich ein Verkaufs-Container für den Gebrauchtwagenhandel. Auf den weiteren zwischen dem Berliner Ring und der Zeppelinstraße gelegenen Grundstücken befinden sich Stellplätze und Ausstellungsplätze für die zu veräußernden Fahrzeuge. Baugenehmigungen liegen vor.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Geltungsbereich der FNP-Änderung als auch des Bebauungsplanes Nr. K 11 A umfasst lediglich die Grundstücke Fl.Nrn. 6060/1, 6059, 6058/4 und 6056/1 des Anregungsgebers.</p> <p>Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt wie auch der Änderungsplan die Flächen als Gewerbegebiet dar, das entlang des Berliner Rings von einer ca. 15 m breiten allgemeinen Grünfläche begleitet wird. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden insoweit in diesem Planbereich die planerischen Ziele beibehalten.</p> <p>Auf der Ebene des verbindlichen Planungsrechts sind die Flächen über den Bebauungsplan Nr. K 2</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Das von meinem Mandanten betriebene Gewerbe existiert seit mehreren Jahrzehnten an ebendieser Stelle und ist gut und erfolgreich eingeführt. Zur Ausübung des Geschäfts- und Gewerbebetriebes meines Mandanten ist es erforderlich, dass eine Vielzahl von Fahrzeugen vorgehalten und ausgestellt wird, da regelmäßig auch Besichtigungen der Fahrzeuge vor Ort stattfinden und dort auch Probefahrten durchgeführt werden müssen/können.</p> <p>Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um Gewerbegebiet.</p> <p>2. Ausweislich der Planungsunterlagen und den beabsichtigten Maßnahmen im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes soll unter anderem eine Verlegung der Zeppelinstraße erfolgen, außerdem entlang der Grundstücke der Flurnummern 6060/1, 6059, 6058/4, 6058/5 und 6056/1 im Bereich des Berliner</p>	<p>vom 09.04.1976 bisher als Flächen für landwirtschaftliche Nutzungen festgesetzt, sodass aus planungsrechtlicher Sicht eine gewerbliche Nutzung nicht möglich ist. Der Bebauungsplan Nr. K 11 A wird diese Flächen zu großen Teilen zukünftig als Gewerbegebiet ausweisen und damit erst eine Genehmigungsgrundlage für die dort nicht genehmigte aber bereits ausgeübte und zukünftig beabsichtigte Nutzung schaffen.</p> <p>Bei den bislang genehmigten Nutzungen handelt es sich um: Az. 668/86 Neubau einer Kfz-Werkstatt mit Lager und Büroräumen, Az. 429/88 Erweiterung der Werkstatt um eine Lackierbox, Az. 43/89 Befestigung des Grundstücks und Einzäunung, Az. 147/91 Aufstellen eines Bürocontainers, Az. 371/91 Erweiterung einer Werkhalle, Az. 643/92 Errichtung und Anbau eines Ausstellungsgebäudes, Az. 492/94 Versetzung einer Garagenanlage u. Az. 2207/11 Werkstatterweiterung, Errichtung von Garagen und Carport.</p> <p>Von den angegebenen Flurnummern sind nur die Flurstücke 6060/1, 6059 von den vorstehend aufgelisteten Baugenehmigungen erfasst, die verbleibenden Flurnummern 6058/4, 6058/5 und 6056/1 dagegen nicht.</p> <p>Nicht genehmigt sind folglich die aktuell auf den Flurnummern 6058/4 und 6056/1 befindlichen baulichen Anlagen (Stellplätze).</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Rings eine Ausweisung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (im Plan: SPE 4) erfolgen.</p> <p>Die beabsichtigte Bebauung auch der Grundstücke meines Mandanten im Bereich des Berliner Rings stellt jedoch eine in keiner Weise hinnehmbare Beeinträchtigung des Eigentumsrechtes meines Mandanten sowie des Rechts auf Einrichtung und Ausübung eines Gewerbebetriebs dar. Denn durch die Errichtung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und einer entsprechenden Vegetationsfläche auf den Grundstücken meines Mandanten entlang des Berliner Rings fällt ein großer Teil der Verkaufs- und Ausstellungsflächen auf den Grundstücken weg. Die Verkaufsflächen und auch die Parkflächen werden durch die beabsichtigte Planung um etwa ein Viertel verkleinert, was einen erheblichen Eingriff darstellt und in Anbetracht der Tatsache, dass dadurch weniger Fahrzeuge auf Parkplätzen abgestellt und auch weniger Fahrzeuge zum Verkauf ausgestellt werden, erhebliche Einnahme- und Umsatzeinbußen mit sich bringen wird.</p> <p>Darüber hinaus ist die Fläche auf dem Grundstück Flurnummer 6060/1 so bemessen, dass der dort vorhandene Verkaufscontainer entfernt werden müsste und nicht mehr genutzt werden könnte. Auch dies ist in keiner Weise hinnehmbar und stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der Rechte meines Mandanten dar.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sowohl der Verkaufscontainer, als auch die weiteren Gewerbeflächen auf den Grundstücken meines Mandanten bauordnungsrechtlich genehmigt wurden. Diese Genehmigungen wurden bereits vor mehreren Jahren erteilt.</p> <p>Würde die Planung wie beabsichtigt umgesetzt, würde daher in nicht zu vertretender Weise und erheblich in die meinem</p>	<p>Durch die parallele Änderung des Flächennutzungsplans im Zuge des Bebauungsplanverfahrens Nr. K 11 A werden die Flurstücke, die sich derzeit noch im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. K 2 v. 09.04.1976 befinden, mit überplant. In diesem Bebauungsplan befinden sich die Flurstücke der Gemarkung Bamberg mit den Flur Nrn. 6060/1, 6059, 6058/4, 6058/5 und 6056/1 in einer festgesetzten Fläche, die nur für landwirtschaftliche Nutzungen vorgesehen ist. Der Bebauungsplan Nr. K 2 ist allerdings als nicht qualifiziert im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB zu werten, da dieser nur eine Festsetzung zur Art der Nutzung (landwirtschaftliche Fläche) trifft. Dies hat zur Folge, dass bei der Beurteilung von Vorhaben aus planungsrechtlicher Sicht nach derzeitigem Stand der Außenbereich nach § 35 BauGB mit heranzuziehen ist. Ferner ist aufgrund des an den Grenzen der Flurnummern im Südwesten verlaufenden Berliner Rings auch dessen Bauverbots- und Baubeschränkungsschutzzone zu berücksichtigen, durch die ein Großteil dieser Flächen belegt wird. Diese planungsrechtlichen und städtebaulichen Grundsätze wurden bei der Genehmigung der dort vorhandenen Nutzung in der Vergangenheit berücksichtigt. Für erteilte Baugenehmigungen besteht im übrigen Bestandsschutz. In Bezug auf den im Schreiben aufgeführten Verkaufscontainer ist dieser Grundsatz anzuwenden.</p> <p>Durch das jetzt laufende Bebauungsplanverfahren Nr. K 11 A werden die Flächen aus bauleitplanerischer Sicht erstmals zu gewerblichen Flächen umgewandelt und langfristig entsprechend</p>



Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Mandanten nach Art. 12 GG und Art. 14 GG zustehenden Grundrechte eingegriffen. Eine Verhältnismäßigkeit der Eingriffe ist nicht gegeben und auch nicht erkennbar.</p> <p>3. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass bislang Parkplätze bzw. Stellplätze entlang der Zeppelinstraße und der Grundstücke meines Mandanten (6061/1, 6062/1, 6063/4) eingerichtet sind und genutzt werden. Diese werden auch von weiteren benachbarten Firmen mitgenutzt, da auf den jeweiligen Betriebsgeländen keine ausreichenden Stellplätze/Parkplätze für Mitarbeiter und Besucher vorhanden sind. Durch die beabsichtigte Veränderung der Zeppelinstraße sowie der Einrichtung von naturnahen Gebieten (SPE 1) fielen diese Stellplätze/Parkplätze weg, sodass auch insoweit ein erheblicher Eingriff</p>	<p>gesichert. Dies führt gerade für den oder die Eigentümer zu einer rechtlichen und wirtschaftlichen Aufwertung der bislang im Außenbereich gelegenen Flächen. Durch die jetzt geplante planungsrechtliche Änderung sind auch entsprechende Ausgleichsflächen erforderlich. Diese werden in Form der festgesetzten SPE 5 Flächen zum Ausdruck gebracht. Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass aufgrund der o. g. Rahmenbedingungen (Lage im Außenbereich und Einschränkungen durch den Berliner Ring) zwar ein Teil der privaten Flächen durch die Festzungen der SPE Flächen einer gewerblichen Nutzung entzogen sind, sich aber insgesamt ein Mehrwert im Vergleich zur derzeitigen planungsrechtlichen Situation ergibt. Zu berücksichtigen ist auch, dass im Bebauungsplan Nr. K 2 ebenfalls ein vergleichbarer Schutzstreifen in Form eines Verkehrsbegleitgrüns festgesetzt wurde. Hier wurden allerdings Befreiungen erteilt. Einzelne Befreiungen, die in der Vergangenheit erteilt wurden, können aber nicht die Grundlage für eine nachhaltige und geordnete städtebauliche Entwicklung in der Zukunft darstellen. Den geäußerten Bedenken kann in diesem Fall nicht entsprochen werden.</p> <p>Die im Bebauungsplan Nr. K 11 A festgesetzten SPE 1 und SPE 2-Flächen befinden sich nach Umsetzung der geänderten Verkehrsführung (Verlegung der Zeppelinstraße) nordöstlich des Radweges. Die Radwegeverbindung wird an dieser Stelle im ursprünglichen Verlauf belassen. Diese Maßnahme hat im Gegensatz zu der im Schreiben gemachten Aussage keine Auswirkung z. B. auf vorhandene Stellplätze auf dem jeweiligen Betriebsgelände. Bei den angesprochenen Parkplätzen zwischen Radweg und Zeppelinstraße auf Höhe</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb meines Mandanten erfolgte, der in keiner Weise gerechtfertigt oder verhältnismäßig ist.</p> <p>4. Zur Unverhältnismäßigkeit der geplanten Maßnahmen, welche die Grundstücke meines Mandanten betreffen, ist auf Folgendes hinzuweisen: Die beabsichtigte Bauleitplanung betrifft den Gesamtausbau des Standortes Bamberg der Firma Brose. Dadurch, dass diese auch Flächen innerhalb des Sonderlandeplatzes und vom Naturschutz umfasste Flächen im Rahmen des beabsichtigten Ausbaus benötigt, sollen Ausgleichsflächen außerhalb der von der Firma Brose benötigten Grundstücke geschaffen werden; die sich durch die Planung der Firma Brose ergebenden naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Auswirkungen sollen bei Dritten kompensiert werden; es sollen vorhandene Strukturen rückgebaut und dadurch Gebäude und Abstellflächen reduziert werden. Dies darf aber nicht dazu führen, dass Rechte Dritter und hier Rechte meines Mandanten, die insbesondere ihren Niederschlag im Grundgesetz finden und Grundrechte darstellen, beeinträchtigt werden. Denn die Gebäude und Abstellflächen meines Mandanten sind <b>sämtlichst baurechtlich genehmigt</b> und befinden sich ausschließlich auf eigenen Grundstücken meines Mandanten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Dr. [REDACTED] Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht und Medizinrecht</p>	<p>der Grundstücke Fl. Nrn. 6061, 6062/1, 6063/4 handelt es sich um widerrechtlich angelegte Stellplätze auf einer über den Bebauungsplan Nr. K 2 festgesetzten Grünfläche in städtischem Eigentum</p> <p>Die Maßnahmenfläche SPE 4 ist nicht Teil der Ausgleichskompensation, der durch den Eingriff in den Naturraum des Flugplatzes entsteht. Es handelt sich vielmehr um Ausgleichsflächen auf den Flächen des privaten Eigentümers, die durch die Umwandlung von bisher landwirtschaftlichen Flächen in zukünftig gewerbliche Flächen erforderlich werden.</p> <p>Bei den bislang genehmigten Nutzungen handelt es sich um: Az. 668/86 Neubau einer Kfz-Werkstatt mit Lager und Büroräumen, Az. 429/88 Erweiterung der Werkstatt um eine Lackierbox, Az. 43/89 Befestigung des Grundstücks und Einzäunung, Az. 147/91 Aufstellen eines Bürocontainers, Az. 371/91 Erweiterung einer Werkhalle, Az. 643/92 Errichtung und Anbau eines Ausstellungsgebäudes, Az. 492/94 Versetzung einer Garagenanlage u. Az. 2207/11 Werkstatterweiterung, Errichtung von Garagen und Carport. Diese befinden sich alle im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. K 2 v. 09.04.1976 und in dem dort festgesetzten Gewerbegebiet. Die auf den Flurnummern 6058/4 und 6056/1 befindlichen baulichen Anlagen (Stellplätze) liegen innerhalb der landwirtschaftlichen Fläche, sind nicht genehmigt und werden erst durch das laufende Bebauungsplanverfahren Nr. K 11 A genehmigungsfähig.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. K 2 v. 09.04.1976 verläuft ebenfalls eine nicht überbaubare Fläche, die dort als Verkehrsbegleitgrün festgesetzt ist. Hier wurden in der Vergangenheit Befreiungen erteilt, bei denen es sich immer um Einzelfallentscheidungen handelt.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
<b>B. Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und andere Interessensverbände</b>				
<b>Stellungnahmen mit Anregungen/Hinweise</b>				
<b>B.1.</b>	<b>Amt für Klima- und Umwelt</b>			
Sachgebiet Wasserrecht	27.10.2020	Die Verlegung des Seebachs bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung. Das diesbezügliche Verfahren läuft derzeit. Soweit sich die Darstellung des geplanten Bachverlaufs im Bebauungsplan mit der wasserrechtlich beantragten Verlegung des Seebachs deckt (s. hierzu auch die Stellungnahme Herrn [REDACTED] im Wasserrechtsverfahren Az. 380809/2020 vom 20.07.2020), sind unsererseits keine ergänzenden Auflagen notwendig.	Kenntnisnahme Die Planungen sind deckungsgleich.	
Sachgebiet Immissionsschutz	27.10.2020	Aus Sicht des Immissionsschutzes kann einer Änderung des FNP zugestimmt werden.	Kenntnisnahme	
Sachgebiet Naturschutz	27.10.2020	<p>Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes (Teilplan Art der Nutzung, Teilplan Landschaftsplan) besteht grundsätzlich Einverständnis.</p> <p>Zu den Details der Planung wird im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren Stellung genommen. Der Umweltbericht (Anlage1) ist gemäß den dortigen Ausführungen zu überarbeiten.</p> <p>Teilplan Landschaftsplan: Die Darstellung von Verkehrsbegleitgrün im Straßenkörper (Zufahrtsstraße Firmengelände von der Memmelsdorfer Straße aus und von der Zeppelinstraße) ist nicht plausibel.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz wurde im Bebauungsplanverfahren Nr. K 11 A berücksichtigt.</p> <p>Die angesprochenen Grünflächen sind im Bebauungsplan-Konzept Nr. K 11 A als Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, kurz SPE 1 bis 4 abgekürzt, festgesetzt. In der Darstellung des Flächennutzungsplans gibt es für diese Flächenbelegung keine differenzierte Darstellung. Allerdings wird die Darstellung geändert und die Bezeichnung „Verkehrsbegleitgrün“</p>	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Sachgebiet Bodenschutz, Altlasten	27.10.2020	Aus Sicht des Bodenschutzes kann einer Änderung des FNP zugestimmt werden.	durch „eingeschränkt zugängliche Grünfläche“ ersetzt. Kenntnisnahme
<b>B.2.</b>	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg	14.10.2020	Sehr geehrte Damen und Herren,  nach unserer Kenntnis werden durch die o. g. Planung wesentliche Belange der Landwirtschaft und des Gartenbaues nicht berührt. Es bestehen daher seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg (Bereich Landwirtschaft) keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.	Kenntnisnahme
<b>B.3.</b>	Amt für Inklusion	07.10.2020	I. Bezüglich der geplanten Maßnahme kann seitens der Behindertenbeauftragten der Stadt Bamberg lediglich darauf hingewiesen werden, dass alle baulichen Maßnahmen unter dem Aspekt der barrierefreien Gestaltung zu planen sind und die Barrierefreiheit hergestellt werden muss (dies betrifft auch die Wahl des Straßenbelages, Straßenquerungen samt Blindenleitsysteme, Bordsteinabsenkungen u. ä.). Sollten sich diesbezüglich Schwierigkeiten ergeben, bitte ich, rechtzeitig zur Lösungsfindung auf mich zuzukommen.	Kenntnisnahme
<b>B.4.</b>	Bauordnungsamt	09.10.2020	Bauordnungsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.	Kenntnisnahme
<b>B.5.</b>	Bauordnungsamt Abteilung Denkmalpflege	08.10.2020	I. Die Planung dient der planungsrechtlichen Sicherstellung der Ansiedlungs- und Erweiterungsabsichten der Firma Brose am Standort Bamberg.  Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb der Grenzen des Stadtdenkmals (Art. 1 Abs. 3 BayDSchG), innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Baudenkmäler (Art. 1 Abs. 2 BayDSchG).  Baudenkmalpflegerische Belange werden durch die Planung somit nicht berührt. Die Belange der Bodendenkmalpflege	Kenntnisnahme

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>werden durch die formulierten Hinweise in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ausreichend gewürdigt.</p> <p>Insofern stehen Bau- und Bodendenkmalpflegerische Belange der Planung nicht entgegen.</p>	
<b>B.6.</b>	<b>Entsorgungs- und Baubetrieb</b>			
	Sachgebiet Entwässerung	30.10.2020	<p><u>Entwässerung</u> Die Abteilung Entwässerung gibt für o.g. Verfahren nachfolgende Stellungnahme ab:</p> <p>Während der Abwicklung der Baumaßnahme muss die Vorflut des Seebachs und des Keilersbachs sichergestellt sein.</p> <p>Die neu zu bauende Anbindung an die Memmelsdorfer Straße ist abwassertechnisch zu erschließen, wobei auch mögliche städtebauliche Entwicklungen nördlich des geplanten Wendehammers zu berücksichtigen sind.</p> <p>Um die Fläche GE3 zwischen Berliner Ring und Zeppelinstraße erschließen zu können, ist zumindest in Teilen der Zeppelinstraße und ggf. in der Zufahrt zu dieser Fläche, ein leistungsfähiger Abwasserkanal erforderlich. Zudem muss die Straßentwässerung der neuen Trasse der Zeppelinstraße angepasst werden. Der bestehende Kanal parallel zur Zeppelinstraße, der nicht im Bebauungsplan dargestellt ist, muss bestehen bleiben. Siehe hierzu beigefügten Auszug aus der Kanaldatenbank (rot markierter Kanal).</p> <p>Für alle zukünftigen Baumaßnahmen sind EWS-Verfahren nach der Entwässerungssatzung der Stadt Bamberg erforderlich. In diesen Verfahren werden die zukünftigen Einleitungsstellen und deren zulässige Einleitungsmengen in die öffentliche Kanalisation abgestimmt.</p> <p>Weiterhin ist zu beachten, dass das Niederschlagswasser, das auf private Grundstücke fällt, gemäß DIN 1986-100 nicht auf</p>	Kenntnisnahme

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>öffentliche Verkehrs- bzw. Wegeflächen abgeleitet werden darf.</p> <p>Bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass ggf. tieferliegende Gebäudeteile die unterhalb der Rückstauenebene liegen, z.B. Kellerräume, vor Überflutung und Regenrückhaltebecken vor Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation geschützt werden müssen.</p> <p>Entsprechend DIN1986-100 ist der Nachweis für die Überprüfung der Sicherheit gegen Überflutung bzw. einer kontrollierten schadlosen Überflutung in Anlehnung an DIN EN 752 für Grundstücksentwässerungsanlagen, unabhängig von der Einleitung in die Kanalisation oder das Gewässer, zu führen, wenn die Gegebenheiten dies erfordern!</p> <p>Im Übrigen wird auf die Entwässerungssatzung der Stadt Bamberg verwiesen. Weitere Anmerkungen:</p> <p>In der Legende zum B-Plan sind einzelne Schreibfehler aufgefallen.</p>	<p>Die redaktionellen Hinweise wurden im Bebauungsplanentwurf Nr. K 11 A berücksichtigt.</p>
	<p>Sachgebiet Entsorgung</p>	<p>30.10.2020</p>	<p><u>Entsorgung</u></p> <p>Zu oben genannten B-Plan und FNP-Planänderungsverfahren wird vom EBB/Entsorgung wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Fläche des Bebauungsplangebietes K 11 A umfasst eine Gebietsgröße von 11,9 ha der Gemarkungen Bamberg und Memmelsdorf. Begrenzt wird das Gebiet durch folgende Flächen, die für den Bereich der Müllentsorgung und Straßenreinigung relevant sind:</p> <p>Nordwesten: Zeppelinstraße Norden: Wohngebäudesiedlung westlich der Memmelsdorfer Straße</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Hinsichtlich der Ausbildung und Erschließung neuer Verkehrswege verweisen wir auf die allgemeinen Vorgaben zur Müllentsorgung und Straßenreinigung, die beiliegend als Anlagen dieser Stellungnahme entnommen werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Allgemeine Vorgaben für die Müllentsorgung und Straßenreinigung durch den EBB auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Bamberg</li> <li>- Merkblatt zu den Anforderungen an private Standplätze und Abfallbehälter</li> </ul>	
<b>B.7.</b>	Handwerkskammer für Oberfranken	21.10.2020	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Planungen im Bereich zwischen Memmelsdorfer Straße, Berliner Ring, Zeppelinstraße und Flugplatz Breitenau haben wir mit Interesse zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Interessen des Handwerks berücksichtigt werden und erachten deshalb eine <u>weitere Beteiligung am Verfahren für nicht notwendig.</u></p>	Kenntnisnahme
<b>B.8.</b>	Industrie- und Handelskammer	30.10.2020	<p>Sehr geehrter Herr ████████,</p> <p>wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des § 4 Baugesetzbuch.</p> <p>Geplant ist, die Ansiedlungs- und Erweiterungsabsichten der Firma Brose am Standort Bamberg planungsrechtlich sicherzustellen. Hierzu werden auch Flächen innerhalb des Sonderlandeplatzes benötigt.</p> <p>Gegen die vorliegende Planung erheben wir keine Einwendungen.</p>	Kenntnisnahme
<b>B.9.</b>	Kabel Bayern GmbH & Co.KG (Vodafone)	15.10.2020	<p>Sehr geehrte Damen und Herren.</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.09.2020.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p>	Kenntnisnahme



Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kabelschutzanweisung Vodafone</li> <li>- Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland</li> <li>- Zeichenerklärung Vodafone</li> <li>- Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland</li> </ul>	<p>Die vorhandenen Sparten werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens Nr. K 11 A erfasst und im Plan als zeichnerischer und textlicher Hinweis mit aufgenommen. Eine Darstellung im Flächennutzungsplan und seinen Teilplänen ist nicht erforderlich.</p>
<b>B.10.</b>	Luftamt Nordbayern	12.11.2020	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Luftamt Nordbayern hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan. Eine ausführliche Stellungnahme zur Verlegung des Grabens wurde bereits im wasserrechtlichen Verfahren abgegeben. Das Aufstellen von Baukränen sollte wegen des beschränkten Bauschutzbereiches in dessen Geltungsbereich der BPL realisiert wird, jeweils im Einzelfall durch das Luftamt Nordbayern geprüft werden, da ggfs. eine eigenständige, luftrechtliche Genehmigung erforderlich ist.</p>	Kenntnisnahme
<b>B.11.</b>	PLEdoc GmbH	07.10.2020	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir beziehen uns auf Ihre o. g. Maßnahme teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme <b>nicht betroffen</b> werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Open Grid Europe GmbH. Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nord bayern, Schwaig bei Nürnberg(FC)</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> </ul>	Kenntnisnahme

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen (hier Solostrassen in Zuständigkeit der PLEDOC GmbH)</li> <li>• Viatel GmbH (Zayo Group). Frankfurt</li> </ul> <p><b>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</b></p> <p><b>Achtung:</b> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer erneuter Abstimmung.</p> <p>Anlage(n) Übersichtskarte</p>	
<b>B.12.</b>	Polizeiinspektion Bamberg Stadt	06.10.2020	<p>Sehr geehrter Herr ████████,</p> <p>nach Einsicht der vorliegenden Unterlagen bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans an sich keine Einwände.</p> <p>Jedoch bitten wir im Bereich der geplanten Ausfahrt zur Memmelsdorfer Straße die Radverkehrsführung zu prüfen. Derzeit wird der Radverkehr in der Memmelsdorfer Straße gegenläufig auf dem linken Radweg in Richtung Memmelsdorf geführt. Es handelt sich hierbei um eine vielgenutzte Radverkehrsachse. Gerade im Bereich von größeren Ein- und Ausfahrten und im Begegnungsverkehr birgt diese gegenläufige Radverkehrsführung Unfallpotential (siehe Ausfahrt im Bereich Briefzentrum).</p> <p>Aus diesem Grund halten wir es für unerlässlich, die gegenläufige Radverkehrsführung in der Memmelsdorfer Straße auf den Prüfstand zu stellen. Sinnvoller wäre die Trennung der Radverkehrsströme und der Bau eines Einrichtungsradweges</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Bebauungsplanverfahren Nr. K 11 A und das parallele Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans mit ihrem engen Geltungsbereich sind nicht geeignet diese grundlegende Problematik zu erfassen bzw. zu lösen. Aus technischer Sicht bestünde sicherlich eine Möglichkeit, da der die Memmelsdorfer Straße begleitende Grünstreifen in städt. Eigentum steht und eine ausreichende Breite aufweist, um einen Einrichtungsradweg stadtauswärts zu etablieren. Allerdings sind hierfür umfassende Belange zu berücksichtigen, die nur im Rahmen weiterer Studien/Voruntersuchungen geprüft werden können.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>rechtsseitig in Richtung Memmelsdorf zur Trennung der Radverkehrsströme.</p> <p>Auch im Bereich der Zeppelinstraße ist die Radverkehrsführung aus Richtung Firma Brose in Richtung Berliner Ring zu prüfen. Hier kann der Radfahrer derzeit auch von der Fahrbahn der Zeppelinstraße in den Berliner Ring einfahren, wobei er, nach unserem Kenntnisstand, nicht in die Räumzeiten der Lichtsignalanlage des Berliner Rings einberechnet ist. Diese Problematik wurde mehrfach von unserer Seite bei diversen Ortsterminen mit dem Straßenverkehrsamt Bamberg erörtert und sollte ebenfalls geprüft werden.</p>	<p>Zudem ist für die neue Anbindung an die Memmelsdorfer Straße eine Lichtsignalanlage vorgesehen, die die Sicherheit für die Radfahrer gewährleistet.</p> <p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass es sich bei dem Anschlussstutzen der Firma Brose an die neu geplante/verlegte Zeppelinstraße um eine im Bebauungsplan festgesetzte private Verkehrsfläche handelt. Hier wird durch das Aufstellen der Verkehrszeichen Nr. 254 ein Verbot für den Radverkehr eingerichtet, um ein Ein- und Ausfahren in die Zeppelinstraße über diesen Stutzen zu verhindern.</p> <p>Radfahrer, die aus Kramersfeld kommen und zur Fa. Brose wollen, sind gehalten auf dem bestehenden benutzungspflichtigen Zweirichtungs-Radweg zu fahren (Verkehrszeichen Nr. 240 gemeinsamer Rad- und Fußweg).</p> <p>Radfahrer, die aus dieser Fahrbeziehung kommend in das Firmengelände einfahren wollen, müssen die Lichtsignalanlage (LSA) am Einmündungsbereich Berliner Ring/Zeppelinstraße in östlicher Richtung überqueren und biegen unmittelbar danach links in das Brose-Areal ab. Der Radverkehr wird dann weiter innerhalb des privaten Firmengeländes verteilt. Durch das frühzeitige Abbiegen wird eine Weiterfahrt in „falscher“ Richtung unterbunden.</p> <p>Zu diesem Zweck wurde im Bebauungsplan-Entwurf die entsprechende Stelle mit einem Pfeilsymbol und dem textlichen Hinweis „Ein- und Ausfahrt für Radfahrer“ festgesetzt. In der Begrün-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				dung zum Bebauungsplan S. 19 wird diese Situation genauer beschrieben und mit der Abb. 12 verdeutlicht.
<b>B.13.</b>	Regierung von Oberfranken Gewerbeaufsicht	30.09.2020	Sehr geehrte Damen und Herren,  gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich zwischen Memmelsdorfer Straße, Berliner Ring, Zeppelinstraße und Flugplatz Breitenau bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
<b>B.14.</b>	Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasser- versorgungs GmbH	30.09.2020	Sehr geehrte Damen und Herren,  mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme der Stadtwerke Bamberg zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich zwischen Memmelsdorfer Straße, Berliner Ring, Zeppelinstraße und Flugplatz Breitenau.  Von Seiten der Stadtwerke Bamberg bestehen keine Einwände gegen das Flächennutzungsplanänderungsverfahren.  Wir verweisen jedoch in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. K 11 A für den Bereich zwischen Memmelsdorfer Straße, Berliner Ring, Zeppelinstraße und Flugplatz Breitenau vom 26.10.2020.	Kenntnisnahme  Kenntnisnahme Stellungnahme wird im Bebauungsplanverfahren behandelt.
<b>B.15.</b>	Zentrum Welt- Erbe Bamberg	22.10.2020	I. Das Stadtplanungsamt bat das Zentrum Welterbe Bamberg (ZWB) um Stellungnahme zu o.g. Verfahren.  Der Bereich zwischen Memmelsdorfer Straße, Berliner Ring, Zeppelinstraße und Flugplatz Breitenau liegt nicht innerhalb des Welterbebereichs „Altstadt von Bamberg“ und auch nicht in seiner Pufferzone. Eine mögliche Beeinträchtigung der visuellen Integrität des Welterbes durch das o.g. Bauleitplanverfahren ist nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme

### Teilplan Art der Nutzung



#### Zeichenerklärung

- |                                  |   |
|----------------------------------|---|
| <b>Bauflächen</b>                |   |
|                                  | Gewerbegebiet   |
| <b>Verkehrsflächen</b>           |   |
|                                  | überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße                                     |
|                                  | sonstige Verkehrsstraße und -fläche   |
| <b>Grün- und Freiflächen</b>     |   |
|                                  | allgemeine Grünfläche   |
| <b>Nachrichtliche Übernahmen</b> |   |
|                                  | Bauverbotszone nach dem Fernstraßengesetz bzw. Bay. Straßen- und Wegegesetz       |
|                                  | Baubeschränkungszone nach dem Fernstraßengesetz bzw. Bay. Straßen- und Wegegesetz |
|                                  | Bauschutzbereich mit Einflugschneise  |
| <b>Sonstiges</b>                 |   |
|                                  | Geltungsbereich der Flächennutzungsplan - Änderung                                |

### Teilplan Landschaftsplan



#### Zeichenerklärung

- |  |   |
|--|---|
| <b>Siedlungsbereiche</b>                   |   |
|  | Gewerbesiedlungsbereich (gewerbliche Baufläche, gewerblich orientierte Sonder- und Gemeinbedarfsfläche, Ver- und Entsorgungsfläche) |
| <b>Verkehrsflächen</b>                     |   |
|  | Hauptverkehrsstraße   |
| <b>Grünflächen</b>                         |   |
|  | eingeschränkt zugängliche Grünfläche  |
| <b>Landschaftliche Gliederungselemente</b> |   |
|  | Flächen mit besonderer Bedeutung für  |
|  | Naturhaushalt<br>Klima  |
| <b>Sonstiges</b>                           |   |
|  | Geltungsbereich der Flächennutzungsplan - Änderung  |

Der Bau- und Werksrat der Stadt Bamberg hat in der Sitzung vom 16.09.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.10.2020 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung für das Konzept der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 16.09.2020 hat in der Zeit vom 12.10.2020 bis 02.11.2020 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für das Konzept der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 16.09.2020 hat in der Zeit vom 12.10.2020 bis 02.11.2020 stattgefunden.

Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom ..... wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Bamberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom ..... die Teiländerung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom ..... festgestellt.

Bamberg, .....  
 .....  
 Andreas Starke  
 Oberbürgermeister

Die Regierung von Oberfranken hat die Teiländerung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom ..... Az ..... gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Bayreuth, .....  
 .....  
 Regierung von Oberfranken

Die Teiländerung des Flächennutzungsplans, bestehend aus Planzeichnung mit Zeichenerklärung, in der Fassung vom ..... wird hiermit ausgefertigt.

Bamberg, .....  
 .....  
 Andreas Starke  
 Oberbürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der Teiländerung des Flächennutzungsplans wurde am ..... gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Teiländerung des Flächennutzungsplans ist damit rechtswirksam.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplans mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtplanungsamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Bamberg, .....  
 .....  
 Stadtplanungsamt

Gmkg: Bamberg / Memmelsdorf  
 Gebiet: Kramersfeld



## Flächennutzungsplanänderung

Gebiet zwischen Memmelsdorfer Straße, Berliner Ring, Zeppelinstraße und Flugplatzgelände Breitenau

### Entwurf



M 1:10000

Bamberg, 05.05.2021

Baureferat  
 Stadtplanungsamt

Thomas Beese    Achim Welzel    Bearb.: Michael Rebhan  
 Baureferent    Amtsleiter    Gez.: R. Sauer/S. Knöppel

# Änderung des Flächennutzungsplanes

für das Gebiet zwischen Memmelsdorfer Straße, Berliner Ring,  
Zeppelinstraße u. Flugplatzgelände Breitenau

## Begründung (Entwurf)

zum Plan vom 05.05.2021



## **1. Anlass der Planung**

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K 11 A für das Gebiet nordöstlich des Berliner Rings, zwischen Memmelsdorfer Straße, Fläche des Sonderlandeplatzes und der Zeppelinstraße. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes der die Ausweisung von Gewerbeflächen vorsieht, sollen Erweiterungsflächen für die bestehenden Gewerbetreibenden planungsrechtlich gesichert werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. K 11 und der in diesem Zusammenhang durchgeführten parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes wurde bereits der erste Schritt für eine Ansiedlung der Fa. Brose in Bamberg im Jahre 2013 vollzogen.

Mit der bereits erfolgten Ansiedlung dieses weltweit agierenden Automobilzulieferers und der damit einhergehenden Schaffung von Arbeitsplätzen wird die Stadt Bamberg im Hinblick auf das Arbeitsplatzangebot und die Wirtschaftskraft nachhaltig gestärkt. Gleichzeitig werden mit den Möglichkeiten des weiteren Ausbaus weitere Grundlagen für eine Neuordnung des östlichen Stadtgebietes geschaffen.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren Nr. K 11 A gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

## **2. Alternativprüfung**

Eine Alternative zu den geplanten Flächen kommt nicht in Betracht, da diese einen integralen Bestandteil des geplanten Gesamtansiedlungsvorhabens der Fa. Brose darstellen.

## **3. Städtebauliche Bestandssituation**

### **3.1 Lage des Plangebietes**

Das Gebiet liegt im Nordosten des Bamberger Stadtgebietes und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 11,9 ha und die nachfolgend genannten Flurnummern:

a) Gemarkung Bamberg  
6002/18; 6055/1; 6056/1; 6058/4; 6058/5; 6059; 6060/1; 6061/1; 6062/1; 7501/4 7501/60;  
7501/63 u. 7501/64.

b) Gemarkung Memmelsdorf  
549; 549/2; 549/4; 549/7; 549/11; 549/15; 549/18; 549/19, 549/22; 549/29; 549/30; 549/31;  
549/34; 549/35; 549/36; 549/38; 556; 556/2 und 556/3.

Zum Norden hin wird das Areal durch Sportflächen mit Tennisplätzen und Tennishalle (Tennispark), einer Fläche mit Schrebergärten sowie einer kleinen Siedlung mit fünf Wohngebäuden an der Memmelsdorfer Straße begrenzt. Weiter nördlich schließen von der Telekom genutzte gewerbliche Flächen an.



Die östlichen bis südöstlichen Ränder werden durch die Memmelsdorfer Straße ausgebildet, entlang derer sich jenseits die Wohnbebauung der Gartenstadt erstreckt.

Parallel zur südöstlichen und südwestlichen Gebietskante verläuft das Firmengelände der Firma Brose, auf dem sich bereits zwei im Rahmen des ersten Bauabschnittes erstellte Gebäude befinden. Im weiteren Verlauf nach Südwesten schließt das Gewerbegebiet Fürstenwiesenweg zwischen Memmelsdorfer Straße und Kronacher Straße an.

Der neu geplante Kreuzungs- und Einmündungsbereich Zeppelinstraße/Berliner Ring bildet eine weitere Gebietsgrenze nach Südwesten aus. Den Abschluss nach Nordwesten hin bildet das bestehende Gewerbegebiet an der Zeppelinstraße aus. Weiter nach Nordwesten und zum Norden hin grenzt das Gebiet an die Flächen des Sonderlandeplatzes an.

Im Plangebiet selbst befinden sich Teile der noch bestehenden Tennishalle und Gebäude aus der vormaligen militärischen Nutzung.

### 3.2 Bisherige Darstellungen im Flächennutzungsplan

Teilplan - Art der Nutzung:



Abb. 1. Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan – Teilplan Art der Nutzung (Bestand)

Der Teilplan stellt bisher im Wesentlichen eine Sonderbaufläche Bund mit der Zweckbestimmung militärische Zwecke dar. Die Sonderbaufläche ist gleichzeitig als Verkehrsfläche „Flugplatz“ ausgewiesen. Richtung Berliner Ring sind weitere gewerbliche Flächen in Form eines Gewerbegebiets (GE) dargestellt. Die Fläche zwischen Memmelsdorfer Straße und





Sonderlandeplatz Breitenau ist als allgemeine Grünfläche mit der Zweckbindung Gärten dargestellt. An der Abgrenzung zwischen Sondergebiet, gewerblicher Fläche und Grünflächen sind Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen ausgewiesen. Nach Nordwesten und im Bereich der Einmündung Berliner Ring / Zeppelinstraße ist der Bauschutzbereich des Flugplatzes mit Einflugschneise nachrichtlich übernommen. Ferner sind Bauverbots- und Baubeschränkungszone des Berliner Rings (St 2244) ebenfalls mit dargestellt.

Teilplan - Landschaftsplan:



Abb. 2. Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan – Teilplan Landschaftsplan (Bestand)

Dargestellt ist für den Bereich des Flugplatzes eine eingeschränkt zugängliche Grünfläche als Sondergebiet Bund. Als landschaftliches Gliederungselement ist diese Grünfläche als Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Klima ausgewiesen. Zusätzlich wird die Fläche als Bereich mit zu verbessernder Grünausstattung (Ausgleichs- und Entwicklungsmaßnahme) dargestellt.

Zwischen Sonderlandeplatz Breitenau und Memmelsdorfer Straße (ehemaliger Tennispark) ist ebenfalls eine eingeschränkt zugängliche Grünfläche dargestellt.

Der Bereich zwischen Zeppelinstraße und Berliner Ring ist als Gewerbesiedlungsbereich (gewerbliche Baufläche) mit zu entwickelnder Grünausstattung dargestellt.

Die Zeppelinstraße ist als Hauptverkehrsfläche dargestellt. Nachrichtlich übernommen sind im Bereich der Einmündung Berliner Ring / Zeppelinstraße der Bauschutzbereich des Flugplatzes mit Einflugschneise und die Bauverbots- und Baubeschränkungszone des Berliner Rings (St 2244).



### **3.3 Bestandsnutzung**

Derzeit werden die geplanten Erweiterungsflächen besonders im Bereich des Tennisparcs noch genutzt. Allerdings ist aufgrund des geplanten Standortausbaus ein Rückbau der Gebäude und Freiflächen und somit auch der Wegfall dieser Nutzungen erforderlich.

Weiter nördlich befinden sich auf dem Flugplatzgelände noch Gebäude, Wege und Abstellflächen (Shelterfläche) aus der ursprünglichen militärischen Nutzung. Diese Anlagen und Gebäude sind ebenfalls für einen Rückbau vorgesehen. Der am Flugplatz ansässige Flugverein möchte den Bereich südöstlich der Landebahn, wie in der Vergangenheit auch, zukünftig für temporäre Abstellzwecke für Luftfahrzeuge nutzen.

### **3.4 Verkehrliche Erschließung**

Das vorhandene Gebiet wird über den Knotenpunkt Berliner Ring/Zeppelinstraße erschlossen. Eine untergeordnete Anbindung besteht derzeit noch über eine Einmündung an der Memmelsdorfer Straße nordöstlich des Kreuzungspunktes.

### **3.5 Vorbelastungen**

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. K 11 wurden bereits Altlastenverdachtsflächen und weitere belastete Flächen auf der bauleitplanerischen Ebene gekennzeichnet.

Als Abgrenzung gegenüber dem Sonderlandeplatz Breitenau und der Gewerbefläche sind Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen dargestellt.

## **4. Beabsichtigte städtebauliche Planung**

### **4.1 Beabsichtigte Darstellung im Flächennutzungsplan**

Teilplan - Art der Nutzung:

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbeflächen (GE) werden aufgrund des Bebauungsplanverfahrens Nr. K 11 A weiter in Richtung Nordosten und Nordwesten, erweitert. Die daran anschließenden Flächen auf dem Gelände des Sonderlandeplatzes an der Breitenau werden in eine allgemeine Grünfläche abgeändert. Der Verlauf der geplanten Verlegung der Zeppelinstraße wird als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt. Der dann freiwerdende Bereich zwischen Zeppelinstraße und gewerblicher Fläche nördlich des Berliner Rings wird ebenfalls als allgemeine Grünfläche dargestellt. Entlang der Memmelsdorfer Straße ist als Puffer zu den angrenzenden Wohnbauflächen der Gartenstadt auch weiterhin eine Grün- und Freifläche mit dem Nutzungsschwerpunkt allgemeine Grünfläche vorgesehen.

Die Darstellung von Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen vom Flugplatzgelände wurden an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes angepasst.



Der Bauschutzbereich des Flugplatzes mit Einflugschneise und die Bauverbots- und Baubeschränkungszone des Berliner Rings (St 2244) bleiben in ihrer Darstellung ebenfalls erhalten.

Teilplan – Landschaftsplan:

Der im Landschaftsplan dargestellte Gewerbesiedlungsbereich für gewerbliche Bauflächen wird aufgrund des Bebauungsplanverfahrens Nr. K 11 A weiter in Richtung Nordosten und Nordwesten erweitert. Die daran anschließenden Flächen auf dem Gelände des Sonderlandeplatzes an der Breitenau werden in eine eingeschränkt zugängliche Grünfläche abgeändert. Der Verlauf der geplanten Verlegung der Zeppelinstraße wird als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Der dann freiwerdende Bereich zwischen Zeppelinstraße und gewerblicher Fläche nördlich des Berliner Rings wird ebenfalls als eingeschränkt zugängliche Grünfläche dargestellt. Die Darstellung als eingeschränkt zugängliche Grünfläche ist eine Folge des parallelen Bebauungsplanverfahrens Nr. K 11 A und den dort festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE). Eine Weiterführung der ursprünglichen Darstellung in Form von Flächen mit zu verbessernder Grünausstattung ist zukünftig und in der Folge nicht mehr erforderlich.

Entlang der Memmelsdorfer Straße ist als Puffer zu den angrenzenden Wohnbauflächen der Gartenstadt auch weiterhin eine eingeschränkt zugängliche Grünfläche mit der Funktion als Verkehrsbegleitgrün dargestellt. Die im Anschluss an den Gewerbesiedlungsbereich im Norden befindlichen Grünflächen sind ebenfalls als eingeschränkt zugängliche Grünfläche mit der Funktion eines Verkehrsbegleitgrüns dargestellt.

Die Darstellung von Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen vom Flugplatzgelände wurden an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes angepasst.

Der Bauschutzbereich des Flugplatzes mit Einflugschneise und die Bauverbots- und Baubeschränkungszone des Berliner Rings (St 2244) bleiben in ihrer Darstellung ebenfalls erhalten.

#### **4.2 Nutzung**

Die gewerbliche Nutzung soll auf die Sondergebietsfläche und die im Norden anschließenden allgemeinen Grünflächen ausgeweitet werden.

#### **4.3 Verkehrliche Erschließung**

Der derzeit bestehende Verlauf der Zeppelinstraße wird aus verkehrstechnischer Sicht und zur besseren Abwicklung der Verkehrsströme am Knotenpunkt Berliner Ring/Zeppelinstraße weiter in Richtung Nordosten verlagert.



Zur weiteren Entlastung dieses Knotenpunktes ist nordöstlich der Kreuzung Berliner Ring/Memmelsdorfer Straße ein weiterer Erschließungsstich mit Wendehammer vorgesehen.

#### **4.4 Immissionsschutz**

Nordöstlich des Plangebietes und nördlich der geplanten Stichstraße von der Memmelsdorfer Straße aus, befinden sich bestehende Wohnnutzungen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Lärmgutachten erstellt. Aufgrund der hier gewonnenen Erkenntnisse wurden die Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Bereich des geplanten Straßenstichs zur Memmelsdorfer Straße ergänzt.

#### **4.5 Grünordnerische Darstellungen**

Die Flächen zwischen geplanter Gewerbefläche und den dargestellten Sonderbauflächen sind als allgemeine bzw. eingeschränkt zugängliche Grünfläche geplant.

#### **5. Verbindliche Bauleitplanung - Parallelverfahren**

Der Flächennutzungsplan wird gemäß der städtebaulichen Zielsetzung des Bebauungsplanes Nr. K 11 A – Ausweisung eines Gewerbegebietes und von Grünflächen - im Parallelverfahren geändert.

#### **6. Naturschutzfachliche Belange**

##### **Umweltbericht und Eingriff in Natur und Landschaft**

Der Umweltbericht (Anlage) ist der Begründung als Anhang beigelegt.

Der vorhandene offene Teilbereich des Seebaches wird durch die gewerblichen Flächen überplant. Große Teile des Bachlaufes sind derzeit noch verrohrt. Durch die jetzt geplante Entwicklung ist eine Verlegung des Bachlaufes entlang der nordwestlichen Grenze des Plangebietes zum Flugplatz erforderlich. Die neue Trasse ist dabei als offener Bachlauf vorgesehen, was zu einer deutlichen Minimierung der bestehenden Verrohrung und zu einer ökologischen Aufwertung führt.

Die durch die Planung erforderlichen Eingriffe in Natur- und Landschaft werden im Rahmen des o. g. Umweltberichtes erfasst. Der dabei erforderliche Ausgleichsbedarf wird größtenteils im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nachgewiesen. Der weitere erforderliche Ausgleichsbedarf, der nicht innerhalb des Geltungsbereiches abgebildet werden kann, wird auf externen Flächen im nordöstlichen Bereich des Flugplatzgeländes nachgewiesen (siehe Abb. 3 weiter unten).

Die grünordnerischen Belange wurden im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsregelungen, des Umweltberichtes und weiterer naturschutzfachlicher Belange betrachtet. Im Wesentlichen werden



zugunsten der Erweiterung der gewerblichen Flächen neben den Sonderbauflächen die Grünflächen minimiert.



Abb. 3. Externe Ausgleichsflächen

### Flächenbilanz

	Darstellung im derzeitigen FNP	Künftige FNP Darstellung	Veränderung
Grünflächen	2,01 ha	5,54 ha	+ 3,53 ha
Verkehrsflächen überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	0,96 ha	1,2 ha	+ 0,24 ha
Gewerbegebiet	1,56 ha	4,58 ha	+ 3,02 ha
Sonstiges Sondergebiet Bund	6,85 ha	0,0 ha	-6,85 ha

Bamberg, den 05.05.2021  
Stadtplanungsamt

# UMWELTBERICHT MIT GRÜNORDNUNGSPLAN UND INTEGRIERTER AUSGLEICHS- UND EINGRIFFSBILANZ

## BEBAUUNGSPLANVERFAHREN NR. K 11 A SONDERLANDEPLATZ BAMBERG-BREITENAU

**AUFTRAGGEBER:**

Stadtplanungsamt Bamberg  
Untere Sandstraße 34  
96049 Bamberg



**AUFTRAGNEHMER:**

Habitat  
Kunigundenruhstr. 22  
96050 Bamberg



**Projektleitung:** Dr. Beate Bugla (Dipl. Biol.)

**Bearbeitung:** Dr. Beate Bugla

## INHALT

1. EINLEITUNG .....	4
1.1. Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes.....	4
1.2. Gebietsbeschreibung .....	6
1.3. Darstellung der in Fachgesetzen sowie übergeordneten Planungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung .....	8
2. BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DER DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG .....	11
2.1 Schutzgut Mensch .....	13
2.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität) .....	14
2.3 Schutzgut Boden.....	29
2.4 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser .....	30
2.5 Schutzgut Klima/ Luft .....	31
2.6 Schutzgut Landschaftsbild .....	32
2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	33
2.8. Wechselwirkungen .....	33
3. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	35
4. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND KOMPENSATION DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN ...	35
4.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	35
4.2. Ausgleich und Naturschutzfachliche Eingriffsregelung .....	40
4.3. Kompensationsflächen/ - maßnahmen .....	45
5. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN .....	57
6. BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN ..	58
7. MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING).....	58
8. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG .....	59
9. LITERATURVERZEICHNIS.....	60

## Anlagen

Anlage 1: Bestandsplan inkl. Realnutzung

Anlage 2: Bewertungsplan inkl. Darstellung der Beeinträchtigungen

Anlage 3: Grünordnerische Festsetzungen zur Übernahme in den Bebauungsplan

Anlage 4: Ausgleichsmaßnahmen

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

§	Paragraph
ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm
Art.	Artikel
A/E-Fläche	Ausgleichs-/ Ersatzfläche
BAB	Bundesautobahn
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF - Maßnahme	continuous ecological functionality-measures
EHZ	Erhaltungszustand
EU-VRL/ VS-RL	Europäische Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)
EU-VSG	Europäisches Vogelschutzgebiet
FFH	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LRT	Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-RL
Natura 200	Kohärentes ökologisches Europäisches Schutzgebietssystem, das sich aus der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie
NSG	Naturschutzgebiet
RL By	Rote Liste Bayern
RL D	Rote Liste Deutschland
RLBP	Richtlinien für die landschaftpflegerische Begleitplanung im Straßenbau
saP	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SDB	Standarddatenbogen
St	Staatsstr. (Freistaat Bayern)
UG	Untersuchungsgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde
ü. NN	über Normalnull
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WP	Wertpunkte (Gemäß Biotopwertliste der BayKompV)
WWA	Wasserwirtschaftsamt



## **1. EINLEITUNG**

Den rechtlichen Rahmen des Umweltberichts bildet das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BauGB S. 1722).

Nach §2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Sie dient der Vorbereitung der Beschlussfassung des Bebauungsplanes, die alle durch Umsetzung der Planungen entstehenden erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschreibt und bewertet. Die methodischen Anforderungen an den Umweltbericht sind in den Anlagen zum BauGB geregelt. Diese Umweltprüfung beinhaltet die Schritte Bestandsaufnahme, Prognose, Prüfung von Vermeidungs- Minimierungs- und Ausgleichsmöglichkeiten sowie die Prüfung anderer Planungsmöglichkeiten. Integriert in den Umweltbericht wird ein Grünordnungsplan für das geplante Vorhaben.

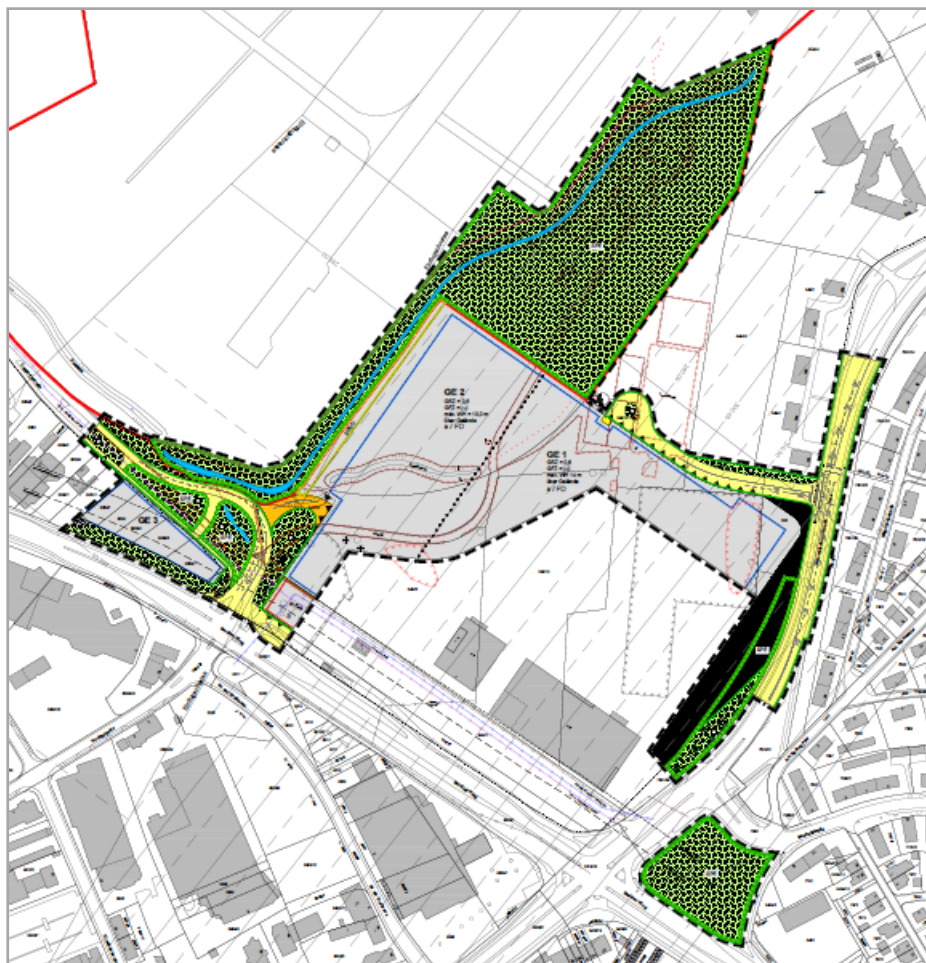
Der Grünordnungsplan (GOP) ist im Naturschutzgesetz (vgl. Art. 4. BayNatSchG) als ergänzendes Instrument für den Bebauungsplan zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft (§ 11 BNatSchG) sowie zur Gestaltung von Grünflächen u.a. Freiräumen vorgesehen.

Grünordnungsplan und Umweltbericht werden miteinander gekoppelt und somit gemeinsam abgearbeitet.

Durch die folgende Integration des Grünordnungsplanes in den B-Plan erlangen dessen Festsetzungen Rechtswirksamkeit (§§§ 8, 10 und 12 BauGB).

### **1.1. Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes**

Geplant ist eine Erweiterung des in südlicher Richtung anschließenden und von der Firma Brose genutzten Firmengeländes. Vorgesehen ist die Erweiterung des Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO, konkret die Errichtung eines Firmenparkplatzes im Plangebiet. Weiterhin werden Verkehrswege zur Nutzung des Gebietes als Parkplatz, die Anbindung des Parkplatzes an das öffentliche Straßenverkehrsnetz sowie an das Firmengelände und weitere Firmengebäude geschaffen.



**Abbildung 1: Bebauungsplan K11 A**

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist mit 0,6 festgesetzt (Quelle: Bebauungsplan K11 A). Im Hinblick auf die Höhenentwicklung lässt der Bebauungsplan als Höchstmaß (GFZ) einen Wert von 2,4 zu, wobei die Wandhöhe max. 10 bzw. 14 m über Geländeneiveau betragen darf. Nur im Ausnahmefall darf die Wandhöhe 20 m über Gelände betragen, um städtebauliche Akzente zu setzen.

Das gesamte Plangebiet soll mit Bäumen und gärtnerisch gestalteten Grünanlagen begrünt werden (mindestens 20% der Grundstücksfreifläche). Auf den nicht für die Bebauung vorgesehenen Flächen ist der vorhandene Bestand soweit als möglich zu erhalten. Die gärtnerische Gestaltung und Anlage der Grundstücksfreiflächen ist innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der von den Baumaßnahmen betroffenen Flächen innerhalb des Plangebietes vorzunehmen.

## 1.2. Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet liegt auf dem Sonderlandeplatz Bamberg-Breitenau und dessen benachbarten Flächen am nordöstlichen Stadtrand von Bamberg, südlich des Ortsteils Bamberg-Kramersfeld, östlich des Berliner Ringes bzw. diverser industriell und gewerblich genutzter Flächen sowie ebenfalls gewerblich genutzten Gebäuden nördlich der Memmelsdorfer Str. (vgl. Abb.1). Der gültige Flächennutzungsplan vom 06.12.1996 (Stand 10/ 2019) der Stadt Bamberg weist das Plangebiet als Gewerbeflächen aus. Im Nordosten wird der Sonderlandeplatz (SLP) von der Bundesautobahn A73 begrenzt, die umgangssprachlich auch Frankenschnellweg genannt wird. Nordwestlich des SLP verläuft die Bundesautobahn A70.

Zur Innenstadt Bamberg besteht eine direkte Anbindung des Sonderlandplatzes Bamberg-Breitenau über die Memmelsdorfer Straße. Des Weiteren sind über Kemmerstraße, Memmelsdorfer Straße sowie Berliner Ring Verbindungen zum Landkreis gewährleistet. Überregional ist das Gebiet über die unmittelbare Nähe der Bundesautobahnanschlüsse A70 und A73 vernetzt.

Das Plangebiet befindet sich auf einer Höhe von etwa 249 m ü NN, umfasst einen räumlichen Geltungsbereich von ca. 11,9 ha und beinhaltet u.a. das Flurstück 4861/4, wobei das Gebiet des Bebauungsplanverfahrens 7,9 ha und das des Wasserrechtsverfahrens 4 ha umfasst. Nur für das Gebiet, welches im Bebauungsplanverfahren behandelt wird, dient der vorliegende Umweltbericht mit Grünordnungsplan und der Ausgleich wird gemäß Leitfaden StMLU 2003 bilanziert.

### 1.2.1. Angaben zum Bedarf an Grund und Boden



Abbildung 2: Räumliche Lage Plangebiet K 11 A

Folgende Tabelle gibt wieder, in welche Bestandteile sich das Plangebiet gliedern lässt.

Tabelle 1: Flächenbestandteile und deren Größe

Aktuelle Nutzung	Flächengröße in m <sup>2</sup>	Anteil in %
Versiegelt Straßen (Zeppelin-, Memmelsdorfer Str.), Parkplatz, Gebäude etc.	10673	9
Teilversiegelt Schotterflächen, Sportflächen ohne Nutzung etc.	14261	12
Straßenbegleitgrün	9026	8
Grünfläche naturnah, unversiegelt, z.T. Sandmagerrasen	14954	12
Sukzession, überwiegend Gehölz	10093	8
Fläche Ökoflächenkataster	8035	7
Grünfläche naturnah, kartiert als §30BNatSchG, gesetzlich geschütztes Biotop (GC, GL)	2467	2
Grünfläche/ Gehölz naturnah, Kartiert als § 39 BNatSchG Art. 16 BayNatSchG// WH – Lineares Gehölz, WO – Mesophiles Feldgehölz, WN – L. Gewässerbegleitgehölz	6970	6
Grünfläche naturnah, Stadtbiotopkartierung: BA 1111-02 (anteilig) und BA 1118-007	2390	2
Wasserrechtsverfahren	40447	34
<b>Gesamt</b>	<b>119316</b>	

Naturschutzfachlich relevant ist die unterschiedliche Beschaffenheit einzelner Geländebestandteile. Hervorzuheben sind die Rodung des durch Sukzession entstandenen Gehölzbestandes, die Versiegelung von Grünlandbeständen zur Schaffung von Parkflächen, der Anteil asphaltierter Verkehrswege bzw. Firmengebäude, die Verlagerung der Ortslage des Seebaches sowie die Entsiegelung einzelner Geländebestandteile. Das nachstehend erstellte Gutachten zeigt die Auswirkungen der Planungen auf Natur und Landschaft im Sinne einer UVP auf.

### 1.3. Darstellung der in Fachgesetzen sowie übergeordneten Planungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Für naturschutzfachliche Aspekte bilden vor allem das BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) und das BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BayNatSchG) die gesetzliche Grundlage. Eingriffe in Natur und Landschaft beeinflussen jedoch auch die Schutzgüter Boden, Luft oder Wasser und somit werden die entsprechenden Fachgesetze, sprich das BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG), das BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BImSchG) und das WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) berücksichtigt. Darüber hinaus ergeben sich Berührungspunkte mit dem Baugesetzbuch (BauGB).

Tabelle 2: Umweltrelevante Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen

Fachgesetz	Erläuterung
§ 1 Abs. 5 BauGB	Nachhaltige städtebauliche Entwicklung, Gewährleistung einer dem Wohl der Allgemeinheit dienenden sozialgerechten Bodennutzung, Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.
§ 1 Abs. 6 BauGB	Zu berücksichtigende Umweltbelange bei der Aufstellung von Bebauungsplänen (Anforderung an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Eingriffsregelung, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, technischer Umweltschutz, Nutzung erneuerbarer Energien, Hochwasserschutz).
§ 1a Abs. 2 BauGB	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Nachverdichtung sowie Maßnahmen zur Innenentwicklung.
§ 55 Abs. 2 WHG	Niederschlagsversickerung
§ 1 Abs. 1 BNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 44 Abs. 1 BNatSchG	Verbot Tötung, Schädigung und Störung von Tieren sowie Schädigung von Pflanzen
§ 18 Abs. 1 BNatSchG	Eingriffsregelung
§ 1 Abs. 3 BauGB	

Der REGIONALPLAN OBERFRANKEN WEST konkretisiert die bayernweit geltenden Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms sowohl räumlich als auch inhaltlich. Im REGIONALPLAN OBERFRANKEN WEST wird Bamberg als Verdichtungsraum bestimmt. Für vorliegende Planungen sind folgende Ziele der Raumordnung von Bedeutung:

- Das Oberzentrum Bamberg soll für die Region gestärkt und entwickelt werden. Insbesondere wird angestrebt, Arbeitsplätze für höher qualifizierte Arbeitnehmer im industriell-gewerblichen Bereich zu schaffen (vgl. RP Oberfranken West 2.4.1).
- Das gesamte Gelände des Sonderlandeplatzes ist als landschaftliches Vorbehaltsgebiet vorgeschlagen. Das Gebiet (VRG 11.6) beherbergt naturschutzfachlich hochwertige Bereiche mit landesweiter Bedeutung und hohem Entwicklungspotential auf Sandstandorten im Fränkischen Keuper-Lias-Land.

Im FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP) sind für das Planungsgebiet folgende Aussagen relevant:

- Das gesamte Gelände des Sonderlandeplatzes ist im FNP (FNP/Karte 8) als Grünzug dargestellt und sorgt besonders im Frühjahr für eine Belüftung des nördlichen Stadtgebietes.
- Der Sonderlandeplatz wird als landschaftliches Vorranggebiet vorgeschlagen (vgl. Kap. 4.3.2).
- Im FNP wird der Sonderlandeplatz als Zentrum der Artenvielfalt beschrieben. Für derartige landschaftliche Vorrangflächen sind besondere Maßnahmen zu deren Schutz, Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu beachten.
- Das Gelände des Sonderlandeplatzes ist dank seiner klimatisch bedeutsamen Luftströmung als Vorbehaltsfläche für Klima ausgewiesen, speziell als klimatischer Ausgleichsraum für den Stadtteil Gartenstadt.
- Das direkt südlich an den Flugplatz angrenzende Teilgebiet des Plangebietes ist im FNP als Baufläche mit gewerblicher Nutzung (GE) ausgewiesen.

Neben den gesetzlich geschützten Biotopen (§30 und §39 BNatSchG) in Verbindung mit Art. 16 bzw. 23 BayNatSchG sind im Plangebiet keine weiteren Schutzgebiete sowie europarechtlich geschützte Gebiete (Natura-2000-Gebiete) ausgewiesen. Berücksichtigt wurden:

- Art. 13 BayNatSchG (Nationalparke) & Art. 14 BayNatSchG (Biosphärenreservate)
- Art. 15 BayNatSchG (Naturparke)
- Art. 16 BayNatSchG (Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile)
- §23 BNatSchG (Naturschutzgebiete)
- §24 BNatSchG (Nationalparke, Nationale Naturmonumente)

- §25 BNatSchG (Biosphärenreservate) & §28 BNatSchG (Naturdenkmäler)
- §29 BNatSchG (Geschützte Landschaftsbestandteile).

Im ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZPROGRAMM für die Stadt Bamberg (ABSP, Stand 08/ 2006) werden keine relevanten Aussagen zum Plangebiet gemacht.

In der ARTENSCHUTZKARTIERUNG für die Stadt Bamberg (ASK, Stand 03/ 2017) wird das Offenland des Sonderlandeplatzes als Wiesenbrüteregebiet ausgewiesen. Weitere Angaben der ASK sind für das Plangebiet nicht relevant.

Das Plangebiet befindet sich in der „Biogeographischen Region 2“ (Kontinental) in der Großlandschaft „Südwestliches Mittelgebirge/ Stufenland“. Entsprechend der naturräumlichen Gliederung wird das Plangebiet der Naturraum-Haupteinheit „Fränkisches Keuper-Liasland “ bzw. laut ABSP der Naturraum-Untereinheit Main-Regnitz-Aue (117-C) zugeordnet. Geologisch wird das Plangebiet von ungegliederten Terrassensanden schwankender Mächtigkeit (2-3 m), wasserstauendem Feuerletten, Mergel, Lehm sowie Schotter geprägt.

Im Plangebiet befinden sich kein Trinkwasserschutzgebiet und kein Naturdenkmal.

## **2. BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DER DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG**

In diesem Kapitel wird der derzeitige Umweltzustand, der sich aus der heutigen Nutzung, Nutzungsintensität und den natürlichen Faktoren zusammensetzt, schutzgutbezogen dargestellt. Auf dieser Basis werden die möglichen Umweltauswirkungen ebenfalls schutzgutbezogen prognostiziert.

Zur Beurteilung des Plangebiets sowie der Eingriffsschwere im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes K 11 A wurden sowohl Geländeerhebungen vorgenommen wie auch vorhandene Fachplanungen ausgewertet. Konkret wurden für die Bewertung herangezogen:

- Bebauungsplan K 11 A,
- Erhebung aktueller Vegetationsbestände,
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für ausgewählte Tiergruppen (Brutvögel, Fledermäuse, Libellen, Haselmaus, Zauneidechse; Büro HabiTat 2018)
- Literaturangaben der Artenschutzkartierung,
- Stadtbiotopkartierung.

Im Zusammenhang mit der ökologischen Funktion des Plangebiets wird nachfolgend die aktuelle Bedeutung des Gebietes bzw. des geplanten Eingriffes abgeschätzt und die Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsänderungen bewertet.

Im Folgenden werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden:

### Baubedingte Wirkfaktoren

Darunter werden die Aspekte verstanden, die ausschließlich bei der Baudurchführung bzw. aller damit verbundenen Maßnahmen auftreten. Baubedingte Wirkfaktoren sind:

- Baustelleneinrichtung (Materiallagerplätze, Baustraßen, Fahrzeugabstellflächen o.ä.),
- Baufeldräumung/ Baufeldvorbereitung,
- Kollisionsrisiko (z.B. zwischen Tier und Baustellenfahrzeug),
- Temporäre Störungen/ Belastungen auch durch baubedingte Emissionen (z.B. Staub, Abgase),
- Temporäre akustische Störungen/ Belastungen (Baustellenlärm, Baustellenverkehr, Erschütterungen),
- Temporäre optische Störungen/ Belastungen (Fahrverkehr, Lichtreize, Baustellenbeleuchtung).



### Anlagebedingte Wirkfaktoren

Als Anlagebedingte Wirkfaktoren werden die Aspekte betrachtet, die durch die zukünftigen baulichen Anlagen, d.h. durch die künftigen Bauwerke verursacht werden. Anlagebedingte Wirkfaktoren sind:

- Flächenverlust/ -versiegelung infolge der Bebauung (Straßen, Gebäude etc.) sowie die damit verbundenen Auswirkungen (bes. auf die Schutzgüter Boden/ Wasser),
- Barriere- und Absperrwirkung der Baukörper.

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Als Betriebsbedingte Wirkfaktoren werden die Aspekte betrachtet, die durch den Betrieb des künftigen Baukörpers/ Infrastruktur entstehen. Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind:

- Mögliche Kollisionen zwischen Tieren und Nutzern der Anlage (Mensch/ Fahrzeuge etc.),
- Störungen/ Belastungen durch Emissionen (Abgase/ Staub etc.),
- Akustische Störungen/ Belastungen (Verkehr/ Lärm etc.),
- Optische Störungen/ Belastungen (Fahrverkehr/ Licht etc.).

Von prüfungsrelevanter Bedeutung auf die einzelner Schutzgüter ist die potentielle Eignung des Plangebiets:

1. Als Erweiterungsfläche des Firmengeländes (inkl. Grünflächengestaltung/ Parkmöglichkeiten/ Firmengebäude) sowie deren
2. Verkehrstechnische Erschließung (Anbindung an das Straßennetz für Fußgänger und Radfahrer).

Die Erweiterung des Firmengeländes ist sowohl auf versiegelten wie auch unversiegelten Grünflächen laut Bebauungsplan K 11 A vorgesehen.

Im Folgenden werden die Auswirkungen (Bau-, Anlage- und Betriebsbedingt) auf die einzelnen Schutzgüter geprüft und am Ende des Kapitels in Tabelle 6 zusammengefasst.

## 2.1 Schutzgut Mensch

In unserer Gesellschaft wird dem Menschen als Bestandteil der Umwelt, seiner Gesundheit und seinem Wohlbefinden eine hohe Bedeutung beigemessen. Neben dem Schutz des Menschen z.B. vor übermäßiger Schadstoff- oder Schallimmissionen, ist die Gestaltung und Sicherung eines adäquaten Wohnumfeldes, z.B. durch siedlungsnahen Flächen mit Erholungseignung, wesentlich für das menschliche Wohlbefinden.

Das Plangebiet spielt insgesamt eine eher untergeordnete Rolle für die Erholungsnutzung des Menschen. Der nördliche Bereich befindet sich auf dem Gelände des Sonderlandeplatzes und unterliegt luftrechtlichen Sicherheitsbestimmungen und ist somit für die Öffentlichkeit nicht zugänglich.

Teile des Tennisclubs befinden sich im Plangebiet. Sowohl das Vereinsgebäude als auch der Tennisplatz werden im Zuge der Bebauung rückgebaut.

Baubedingt ist während der Bauphase vorübergehend von einer erhöhten Lärm- und Emissionsentwicklung auszugehen. Das Plangebiet weist eine Vorbelastung durch Verkehrslärm ausgehend vom Flugbetrieb des Sonderlandeplatzes, verschiedenen Straßen (Berliner Ring, Memmelsdorfer Str., Zeppelinstr.) und dem bereits bestehenden Firmenparkplatz auf.

Für den Bebauungsplan K11 A der Stadt Bamberg wurde eine Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 durchgeführt. Demnach werden die für Gewerbeflächen zulässigen Emissionskontingente von 62 bzw. 50 dB (A/m<sup>2</sup>) weder tags (6:00 Uhr – 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr – 6:00 Uhr) überschritten. Insofern an Büro und Aufenthaltsräumen bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm getroffen werden, wird keine negative Wirkung auf das Schutzgut Mensch prognostiziert.

### Bewertung der Auswirkungen

Im Plangebiet gehen keine siedlungsnahen, bedeutsamen Flächen für Erholungszwecke des Menschen verloren. Ebenso wird der Erlebniswert des Plangebiets nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt.

Veränderungen der Lärm-, Staub- oder eine Zunahme der Geruchsbelastung sind infolge des geplanten Eingriffes nicht dauerhaft zu erwarten.

**Fazit: Gegen die Umwidmung des Plangebietes als Firmengelände / Gewerbegebiet bezogen auf das Schutzgut Mensch sind somit Auswirkungen vernachlässigbarer Erheblichkeit zu erwarten.**

## 2.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)

Im Vordergrund steht der Schutz von Lebensräumen, -bedingungen und funktionalen Zusammenhängen für die von dem Eingriff betroffenen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften.

Laut Schutzgutkarte des LEK (4) „Arten und Lebensräume“ wird das Plangebiet differenziert dargestellt: Die Lebensraumqualität der Geländebestandteile auf dem Sonderlandeplatz wird als überwiegend sehr hoch und die südlich des Sonderlandeplatzes und nördlich der Memmelsdorfer Str. als überwiegend sehr gering bzw. als Siedlung dargestellt.

Aktuell wurde der naturschutzfachlich relevante Bestand erhoben und mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bamberg abgestimmt. Das Plangebiet wurde unter den Gesichtspunkten des Artenschutzes begutachtet, d.h. zunächst wurde das im Detail zu untersuchende Artenspektrum aufgrund der vorhandenen örtlichen Strukturen unter Berücksichtigung benachbarter Lebensräume (inkl. Artenspektrum) genauer festgelegt.

Neben einer aktuellen Bestandserhebung und deren Bewertung wurde die vom Dez. 2018 vorliegende saP herangezogen (HabiTat). Zusätzlich zur Erfassung des Artvorkommens (Pflanzen und Tiere) im Gelände wurden Lebensraumtypen kartiert. Des Weiteren wurden bereits vorhandene Daten zum Plangebiet (Artenschutzkartierung Bamberg Nord, Arten- und Biotopschutzprogramm) recherchiert und bei deren Relevanz in aktuelle Untersuchungsergebnisse einbezogen.

Neben den gesetzlich geschützten Biotopen (§30 und §39 BNatSchG) in Verbindung mit Art. 23 bzw. 16 BayNatSchG sind im Plangebiet keine weiteren Schutzgebiete sowie europarechtlich geschützte Gebiete (Natura-2000-Gebiete) ausgewiesen.

Zunächst werden die in der Stadtbiotopkartierung enthaltenen Beschreibungen (Quelle: FIS Natur Online 02/ 2020 Landesamt für Umwelt Bayern) dargestellt.

### Biotop BA-1119.001

*Südöstlich Kemmerstr., nordwestlich Memmelsdorfer Str., nordöstlich der Zeppelinstr. und südwestlich der A 73, liegt der Flugplatz Bamberg-Breitenau.*

- *Großräumiger Biotopkomplex aus einer Vielzahl von seltenen und gefährdeten Biotoptypen, die mosaikartig miteinander verzahnt sind und vielfach fließende Übergänge aufweisen. Hier befinden sich großflächige, vielfach noch gut ausgebildete, ökologisch sehr wertvolle, artenreiche und teilweise lückig ausgebildete Moos- und Flechten-reiche Sandmagerrasen. Diese sind mit kleineren Heidekraut-Beständen, kleinräumigen Borstgrasrasen, artenreichem Extensivgrünland und mageren Altgrasbeständen mosaikartig verzahnt.*

- *Außerdem kommen hauptsächlich im nordwestlichen Bereich wärmeliebende Ruderalfluren, Landröhrichte, Großseggenriede außerhalb der Verlandungszone und eine Hecke vor.*
- *Der Biotoyp kleinbinsenreiche Initialvegetation kommt nur im nordöstlichen Bereich sehr kleinräumig in Form von kleinen Geländemulden vor. Gewässerbegleitende Gehölze und Kleinröhrichte kommen nur am Seebach im Südwesten des Flugplatzes vor. Großröhrichte und Schwimmblattvegetation kommen sowohl am Seebach als auch im Nordosten an drei kleinen Tümpeln vor. Aspektbildende Arten in den Sandmagerrasen sind Sand-Grasnelke, Gewöhnlicher Arznei-Thymian, Kleines Habichtskraut, Schaf-Schwengel und in den offenen Bereichen Gewöhnliches Silbergras und Nelken-Haferschmiele. An Moosen sind u. a. Graues Zackenmützenmoos, Glashaar-Widertonmoos und Weißes Kurzbüchsenmoos, bei den Flechten *Peltigera rufescens* und verschiedene Cladonien-Arten charakteristisch. Weitere bemerkenswerte Arten sind hier Frühe Haferschmiele, Gewöhnliche Ochsenzunge, Echtes Bärtiges Hornkraut, Bleiches Hornkraut, Karthäuser-Nelke, Heide-Nelke, Frühes Hungerblümchen, Acker-Filzkraut, Kleines Filzkraut, Doldige Spurre, Berg-Sandglöckchen, Zierliches Schillergras, Nickender Löwenzahn, Zwerg-Schneckenklee, Hügel-Vergissmeinnicht, Sand-Vergissmeinnicht, Sand-Mohn, Sprossende Felsenelke, Knolliges Rispengras, Ausdauernder Knäuel, Frühlings-Spark, Schwielen-Löwenzähne, Kahler Bauernsenf, Sand-Thymian, Frühlings-Ehrenpreis, Platterbsen-Wicke, Wildes Stiefmütterchen und Mäuseschwanz Federschwingel.*
- *In den meist lückigen Zwergstrauchheiden wachsen neben dem bestandsbildenden Heidekraut u. a. Gewöhnliches Silbergras, Gewöhnliches Hunds-Veilchen, Dreizahn, Blutwurz, Kleines Habichtskraut und Kleine Bibernelle.*
- *Die Borstgrasrasen bestehen neben Borstgras u. a. aus Sparriger Binse, Hain-Augentrost, Gewöhnlichem Hunds-Veilchen, Blutwurz und niedrigwüchsigen Seggen wie Hasenfuß-Segge und Pillen-Segge. Den Beständen fehlen zwar die ganz hochwertigen Arten, können aber trotzdem als Kleinvorkommen außerhalb der bayerischen Schwerpunktorkommen dennoch zum prioritären LRT 6230 „Artenreiche Borstgrasrasen“ gestellt werden.*
- *Das artenreiche Extensivgrünland wird von Gewöhnlicher Wiesen-Flockenblume dominiert. Daneben kommen Arten wie beispielsweise Herbst-Löwenzahn und Gras-Sternmiere vor. Da diese Bereiche mehr oder weniger beweidet werden, ist auch die Stängellose Kratzdistel häufig aspektbildend.*
- *Die mageren Altgrasbestände werden vor allem von Aufrechter Trespe, Rotem Straußgras, Glatthafer und Straußblütigem Sauer-Ampfer bestimmt.*
- *Die durchschnittlich fünf Meter breite Hecke setzt sich hauptsächlich aus Gewöhnlicher Schlehe, Eingrifflichem Weißdorn und Hunds-Rosen zusammen. Die wärmeliebenden Ruderalfluren werden überwiegend von Großblütiger Königskerze gebildet. Daneben kommen hier u. a. Färber-Wau, Gewöhnliche Ochsenzunge und Wilde Möhre vor.*

- *Die Landröhrichte bestehen aus Schilf und die Großseggenriede außerhalb der Verlandungszone aus Schlank-Segge und Sumpf-Segge. Die kleinbinsenreiche Initialvegetation setzt sich aus Schild-Ehrenpreis, Sumpf-Straußgras, Sumpf-Ruhrkraut und Kröten-Binse zusammen.*
- *Die Gewässerbegleitenden Gehölze am Seebach bestehen aus Schwarz-Erle und verschiedenen Weidenarten, die Kleinröhrichte u. a. aus Gewöhnlichem Froschlöffel, Bachungen-Ehrenpreis und Gauchheil-Ehrenpreis.*
- *Die Großröhrichte setzen sich aus Breitblättrigem Rohrkolben, Großem Schwaden und Gewöhnlicher Teichsimse zusammen. Die Schwimmblattvegetation besteht aus Schwimmenden Laichkraut und stellenweise Kleiner Wasserlinse.*

*Die sonstigen Flächenanteile sind verbaute-, stark ruderalisierte und eutrophierte Bereiche und ein Schwarzkiefern reiches Gehölz im Nordwesten der Fläche. Stellenweise breiten sich Gehölze wie Zitter-Pappel, Hänge-Birke und Grau-Weide aus. Neben den sich expansiv ausbreitenden Gehölzneophyten Späte Trauben-Kirsche und Gewöhnliche Robinie ist besonders das Land-Reitgras mehr oder weniger auf der ganzen Fläche eine große Gefahr für die ökologisch wertvollen Biotopbereiche.*

*Die Trocken- und Feucht/Nassbiotope wurden auf Grund der hier vorherrschenden kleinräumigen Verzahnungen miteinander und somit nicht kartografisch darstellbar, in einer TF zusammengefasst.*

Außerdem wurde der westliche Bereich des Plangebiets von der Zeppelinstr. als Biotop BA-1118 Teilfläche 007 (Stadtbiotopkartierung) kartiert.

#### Biotop BA-1118.007

*Zwischen Berliner Ring im Südwesten und Zeppelinstr. im Nordosten wurden teilweise recht großflächige magere Altgrasbestände und Sandmagerrasen erfasst.*

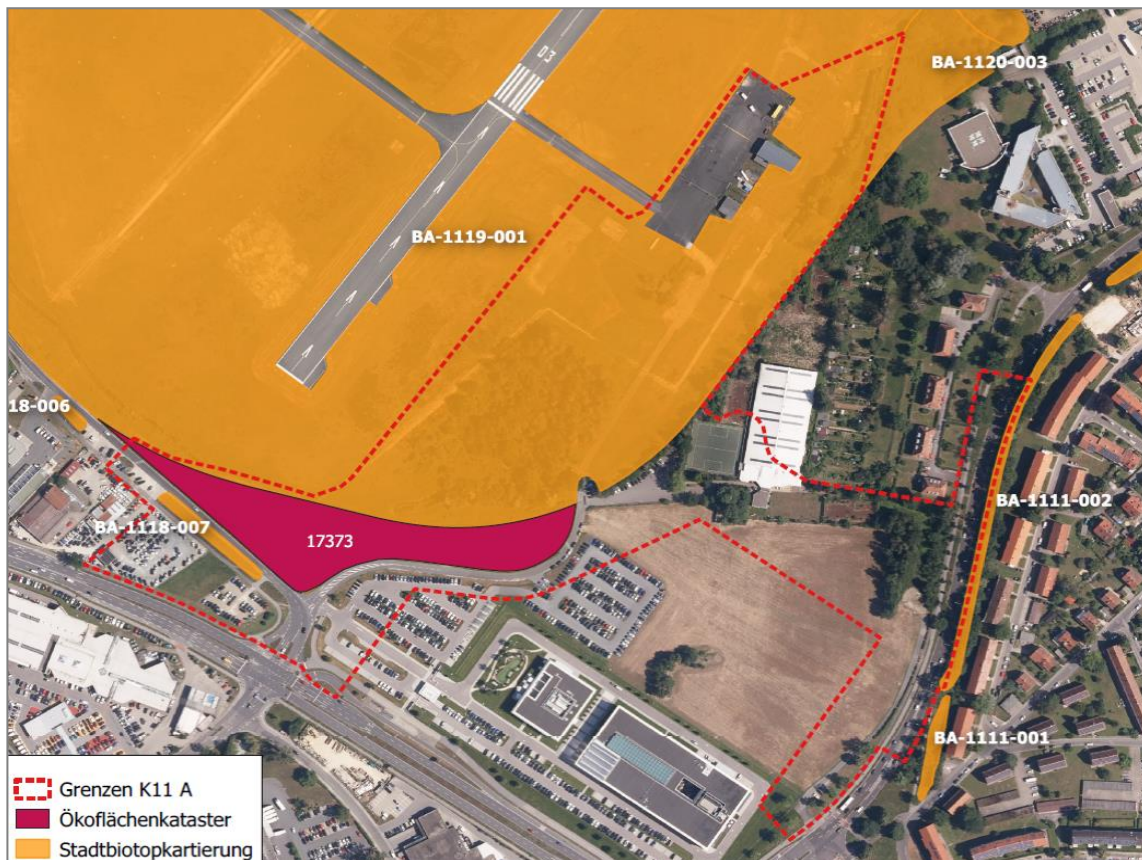
- *Dominierend sind hier auf den recht artenreichen Sandmagerrasen Arten wie Sand-Grasnelke, Hasen-Klee, Gewöhnlicher Arznei-Thymian, Kleiner Sauer-Ampfer, Kleines Habichtskraut, Sand-Graukresse, Silber-Fingerkraut und Glashaar-Widertonmoos in den Vegetationslücken.*

Im südöstlichen Teil des Plangebietes befindet sich zudem eine Teilfläche (002) des Biotops BA-1111, bestehend aus Baumreihen und Hecken an der Memmeldorfer Str. am östlichen Rand des Plangebietes.

#### Biotop BA-1111.002

*In Nord bis Nordöstlicher Richtung zu TF 01 erstreckt sich entlang der Ostseite der Memmeldorfer Str. eine durchschnittlich fünf Meter breite, meist dichtwüchsige Baumhecke.*

- Häufig und vielfach dominant sind Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn und Gewöhnliche Esche. Teilweise sind dickere Bäume, beispielsweise Stiel-Eichen, vorhanden.
- Auch nicht standortsheimische Gehölze, mit teilweise expansiver Ausbreitungstendenz wie Späte Trauben-Kirsche, Gewöhnliche Schneebeere und *Symphoricarpos x chenaultii*, sind beigemischt. Der überwiegend spärliche nitrophile Unterwuchs besteht u. a. aus Gewöhnlicher Nelkenwurz und Gewöhnlicher Knoblauchsrauke.



**Abbildung 3: Biotope der Stadtbiotopkartierung Bamberg ... orange (Ba-1111-001 und BA 1111-02, BA 1118-007 und BA 1119-01); Fläche des Ökokatasters ... violett (Quelle: FIS Natur online, Stand 2020)**

### Flächen des Ökokatasters

Gemäß „FIS-Natur Online“ befinden sich innerhalb des Planungsgebietes eine Fläche des Ökokatasters (A/E-Flächen, Ankaufsflächen, sonstige Flächen, Ökokontoflächen) mit der Ökoflächen ID 17373 (Flurstücksnummer 2227/ 549 / 29).

Diese Fläche des offenen Grünlandes beherbergte zum Zeitpunkt des Erwerbs sicher hochwertige Sandmagerrasen. Derzeit hat die Fläche jedoch infolge ihrer räumlichen Lage und mangelnder Pflege eine vergleichsweise geringe Qualität und wird von als Eutrophierungszeigern bzw. Ruderalarten geprägt.

### Ausgleichsflächen im Plangebiet K 11 A /Speziell im Bereich der Seebachverlagerung

Im Zuge der Verbreiterung der Start- und Landebahn auf dem Sonderlandeplatz Bamberg-Breitenau (2013) wurden mehrere Flächen zur Kompensation des Eingriffes umgestaltet und durch entsprechende Maßnahmen in einen bestimmten Lebensraumtyp umgestaltet. Eine dieser Ausgleichsflächen befindet sich im Plangebiet K 11 A, speziell in dem Gebiet der Seebachverlegung (Wasserrechtsverfahren). Vor Herstellung der Ausgleichsfläche befand sich dort ein relativ artenarmer, anthropogen geprägter Grünlandbestand. Im Zuge der Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen wurde auf der Ausgleichsfläche 2013 der Boden ausgetauscht und mit charakteristischen Pflanzenarten der Sandmagerrasen angesät (vgl. Abb. 5).

### Detaillkartierung Sonderlandeplatz Bamberg-Breitenau

Aufgrund der in der Beschreibung der einzelnen Biotope in der Stadtbiotopkartierung erwähnten kleinräumigen Verzahnung der Teilflächen mit Biotopcharakter (laut Biotopkartierung LfU unterliegen 46% des SLP dem Schutz nach §30 in Verbindung mit Art. 23) und Flächen mit z.T. erheblicher Beeinträchtigung durch Etablierung der auch in der Stadtbiotopkartierung aufgeführten Problempflanzen (Land-Reitgras, Zitter-Pappel, Hänge-Birke), wurde der Sonderlandeplatz im Zuge der Planung zur Einrichtung des Instrumentenfluges einer Feinkartierung (Büro HabiTat, 2018) unterzogen. Für weitere Bestandteile im Plangebiet wurden zudem Geländeerhebungen durchgeführt (2019/2020). Auf dem Sonderlandeplatz Bamberg-Breitenau sind als Feldgehölze erfasste Geländebestandteile, von diesen ausgehende Sukzessionsbestände mit Gehölz, Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen sowie Grünlandbrachen (Vgl. Abb. 5) relevant für das Bebauungsplanverfahren.

Entsprechend dieser Detaillkartierung (Büro Habitat) und den Beschreibungen der Biotopkartierung Bamberg Stadt befinden sich im Plangebiet folgende nach §30 und §39 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 BayNatSchG geschützten Biotoptypen:

- Sandmagerrasen (GL, §§ 30 und 39 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG )
- Zwergstrauchheide (GC, §§ 30 und 39 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG)
- Hecken, lineare Gehölzbestände (WH, § 39 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG)
- Feldgehölz (WO, § 39 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG)
- Gewässerbegleitgehölz (WN, § 39 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG).

Neben den gesetzlich geschützten Flächen mit hoher naturschutzfachlicher Qualität befinden sich auf dem Gelände des Sonderlandeplatzes entsprechend der Detailkartierung des Büro HabiTat auch von Sukzession geprägte Flächen sowie Grünlandbrachen im Plangebiet.

Im Folgenden werden Grünlandbestandteile des Plangebiets außerhalb des Sonderlandeplatzes Bamberg-Breitenau mit unterschiedlicher naturschutzfachlicher Bedeutung aufgeführt.

#### Baumgruppen im Plangebiet

Im südlichen Teil des Plangebiets befindet sich eine besonders für die Avifauna wertvolle Gehölzgruppe. Vorherrschend sind Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*) und seltener Spitzahorn (*Acer platanoides*). Wertvoll wird dieser Bestand durch abgestorbene Bäume mit zahlreichen Spechtlöchern. In dem Bestand wurde ein Buntspecht (*Picoides major*) beobachtet.

#### Baumreihen im Plangebiet

Das im Zug der Umsetzung des Bebauungsplans an der Memmelsdorfer Straße betroffene Gebiet umfasst einen von Arten der Sandrasen geprägten Grünstreifen sowie Laubbäume unterschiedlichen Alters (insgesamt 12). Dabei handelt es sich um folgende Baumarten: Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*; Anzahl 1), Spitzahorn (*Acer platanoides*; Anzahl 10) und eine Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*; Anzahl 1). Bei Bergahorn und Esche ist das Alter bzw. Pflanzjahr unbekannt. Neun Bäume der Art Spitzahorn wurden in dem Zeitraum zwischen 2008 und 2015 gepflanzt. Die Bäume befinden sich durchweg in einem vitalen Zustand und sind grundsätzlich erhaltungswürdig (Quelle: Gartenamt Stadt Bamberg, 2020).



**Abbildung 4: Betroffene Bäume im Plangebiet (Quelle Baumkataster Stadt Bamberg/ Stand 02/ 2020)**



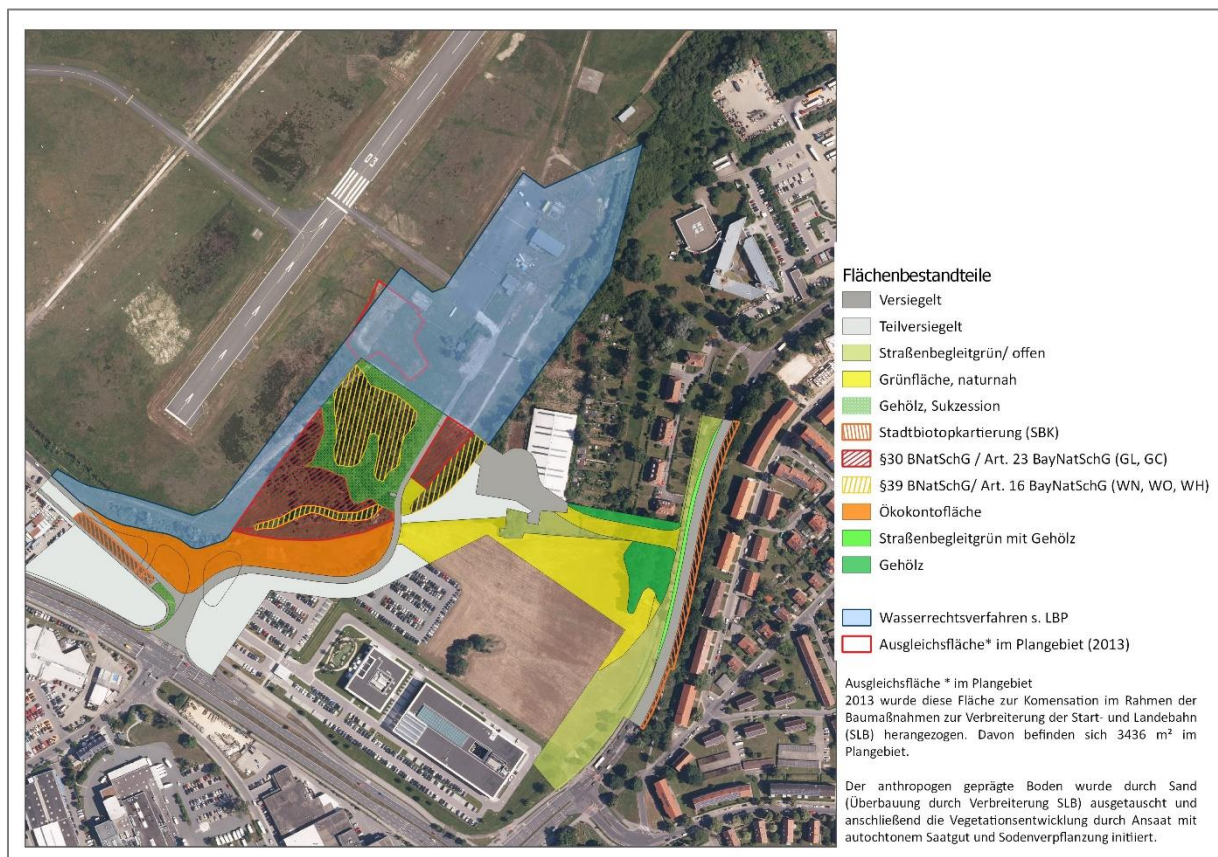
## Weitere Geländeanteile des Plangebiets

Die Zeppelinstr. ist asphaltiert ohne naturschutzfachliche Bedeutung.

Die als Parkplatz genutzten Flächen sind bereits versiegelt und besitzen somit kaum naturschutzfachlichen Wert. Die Grünflächen liegen isoliert zwischen Berliner Ring, Firmengebäude, Tennisclub und Zeppelinstraße. Sie sind vergleichsweise artenreich und werden infolgedessen als Flächen mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung eingestuft.

Der Bereich des Plangebiets entlang der asphaltierten Zufahrt zum Tennisclub ist z.T. versiegelt und wird als Firmenparkplatz (Fa Brose) genutzt. Unmittelbar vor der Einfahrt zum Tennisclub ist ein Bereich asphaltiert (1250 m<sup>2</sup>).

Der Südosten des Plangebiets wird bis zur Memmelsdorfer Straße aus einem Mosaik aus offenem Grünland, Gehölzbeständen sowie mehr oder weniger genutzten und von linearen Gehölzen eingerahmten Sportplätzen geprägt. Die offene Grünfläche hat einen geringen naturschutzfachlichen Wert, wobei die Gehölze aufgrund ihrer Größe besonders für die Avifauna im Zusammenhang mit den Bäumen der Umgebung eine gewisse Bedeutung besitzen.



**Abbildung 5: Flächenbestandteile im Plangebiet K 11 A**

Fauna im Plangebiet

Hinsichtlich der Fauna wurde die saP vom Büro Habitat (2018) herangezogen. Für nicht in der saP behandelte Flächenbestandteile wurde eine Geländebegehung und darauf aufbauend eine Potentialabschätzung durchgeführt.

In den Tabellen 3 und 4 sind die Arten aufgeführt, die im Plangebiet nachgewiesen wurden. Ebenso wird deren Betroffenheit angegeben.

**Tabelle 3:** Artvorkommen gemäß Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Anzahl/ Örtl.Lage- Bezug zum Plangebiet	Betroffenheit	Schutz
<i>Libellen</i>				
Blaflügelprachtlibelle	<i>Calopteryx virgo</i>	Seebach, jedoch außerhalb Plangebiet	-	RL By V RL D 3
Hufeisen-Azurjungfer	<i>Coenagrion puella</i>	Seebach, jedoch außerhalb Plangebiet	-	
<i>Reptilien</i>				
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	1 Nachweis im Plangebiet Bereich Seebach	Keine Betroffenheit bei guter fachlicher Praxis (vgl. V2, V7/ Kap. 4.1)	RL By V RL D V
<i>Vögel</i>				
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	1 Brut im Plangebiet + 1 Brut nahe Plangebiet	<u>Nachweisort</u> <u>versiegelt</u>	RL By V

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Anzahl/ Örtl.Lage- Bezug zum Plangebiet	Betroffenheit	Schutz
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	1 Brut im Plangebiet + 1 Brut nahe Plangebiet	Keine Betroffenheit bei guter fachlicher Praxis (vgl. V2/ Kap. 4.1)	RL By 3 RL D 3
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	1 Brut	Keine Betroffenheit bei guter fachlicher Praxis (vgl. V1 und V2/ Kap. 4.1)	RL By V
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Nahrungs- suche	Nein Kein Brutvogel	
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	Nahrungs- suche	Nein Kein Brutvogel	
<b>Säugetiere</b>				
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Innerhalb Plangebiet Nachweis nur akustisch	Nein kein Quartier- nachweis	RL D V
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Innerhalb Plangebiet Nachweis nur akustisch	Nein kein Quartier- nachweis	RL By 2 RL D
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Innerhalb Plangebiet Nachweis nur akustisch	Nein kein Quartier- nachweis	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Innerhalb Plangebiet Nachweis nur akustisch	Nein kein Quartier- nachweis	

**Tabelle 4: Artvorkommen gemäß Geländebegehung und Potentialabschätzung**

Libellen
<p>Prüfrelevant sind die Libellenarten Asiatische Keiljungfer, Östliche und Zierliche Moosjungfer, Grüne Flussjungfer und Sibirische Winterlibelle. Grüne Flussjungfer (Strätz, 2018) und Sibirische Winterlibelle wurden im Ostteil des Sonderlandeplatzes, außerhalb des Plangebiets nachgewiesen. Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein expliziter Lebensraum für Libellen. Es wird somit kein Libellen-Vorkommen vorausgesetzt und es wird ausgeschlossen, dass Libellen durch das Vorhaben getötet, geschädigt oder erheblich gestört werden.</p>
Käfer
<p>Prüfrelevante Käferarten sind Alpenbock, Breitrand, Eremit, Goldstreifiger Prachtkäfer, Heldbock, Rothalsiger Dusterkäfer, Scharlachkäfer, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer und Vierzähntiger Mistkäfer. Eremit und Heldbock wurden aktuell im Bamberger Hain nachgewiesen. Aufgrund der Verbreitung für die weiteren saP relevanten Käferarten (außer Eremit und Heldbock) kann ein Vorkommen innerhalb des Geltungsbereiches ausgeschlossen werden.</p>
Amphibien
<p>Prüfrelevante Arten sind: Kammolch, Alpensalamander, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Springfrosch und Wechselkröte. Aufgrund der Standorteigenschaften des südöstlichen Bereichs des Plangebiets, wird ausgeschlossen, dass Amphibien durch das Vorhaben getötet, geschädigt oder erheblich gestört werden.</p>
Reptilien
<p>Prüfrelevante Arten sind: Äskulapnatter, Europäische Sumpfschildkröte, Mauereidechse, Östliche Smaragdeidechse, Schlingnatter und Zauneidechse. Entsprechend Lebensraumanalyse und aktuellem Verbreitungsgebiet sind die Arten Schlingnatter und Zauneidechse für das Planungsgebiet relevant. <b>Zauneidechsen</b> benötigen offene, gut besonnte Lebensräume mit spärlicher Vegetation und kahle Stellen. Sie verstecken sich unter Reisig, Sand-, Stein- und Holzhaufen oder Sträuchern.  Die <b>Schlingnatter</b> besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter, strukturreicher Lebensräume. Entscheidend ist eine hohe Dichte an "Grenzlinienstrukturen", d. h. ein kleinräumiges Mosaik aus stark bewachsenen und offenen Stellen. Dort muss ein hohes Angebot an Versteck- und Sonnplätzen, aber auch Winterquartieren und vor allem ausreichend Beutetiere (z.B. Zauneidechsen) vorhanden sein.  Prinzipiell ist es vor allem aufgrund der räumlichen Nähe zum Sonderlandeplatz dem Nachweis der Zauneidechse auf dem SLP nicht auszuschließen, dass Zauneidechsen und die Schlingnatter vorkommen. Die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen einen Großteil ihres Lebens verbringen, ist vor allem von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abhängig (vgl. Aussagen LfU). Außerdem wird das Vorkommen der Zauneidechse vom Nahrungsangebot bestimmt.  Das Vorkommen der Schlingnatter ist aufgrund der Beurteilung des Plangebiets hinsichtlich seiner Eignung als Lebensraum für die Schlingnatter so zu bewerten, dass ein Vorkommen zwar nicht ausgeschlossen, aber unwahrscheinlich ist.</p>

## Vögel

Der südliche Bereich des Plangebietes wird durch seine räumliche Nähe zum besiedelten Bereich durch menschliche Nutzung geprägt. Folglich werden häufige Ubiquisten erwartet. Darüber hinaus wird besonders das Artenspektrum der in der saP nachgewiesenen Arten (nördlichen Plangebiet) näher untersucht.

### Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Sie gilt als Brutvogel der offenen Landschaft mit Hecken, Büschen oder kleinen Gehölzen. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt und geschlossene Waldgebiete oder dicht bebaute Siedlungsflächen werden gemieden.

Aufgrund der Siedlungsnähe wird die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der Dorngrasmücke als Brutvogel im Plangebiet als gering betrachtet.

### Feldlerche (*Alauda arvensis*)

In der Kulturlandschaft brütet die Feldlerche vor allem auf Brachflächen oder Extensivgrünland mit niedriger und lückenhafter Vegetation. Aufgrund der regelmäßigen Pflege des Offenlandes im südlichen Plangebiet ist ein Vorkommen der Feldlerche zwar nicht auszuschließen, wird aber als unwahrscheinlich betrachtet.

### Neuntöter (*Lanius collurio*)

Die Art brütet in offenen und halboffenen Landschaften mit Büschen, Hecken und Feldgehölzen, bevorzugt in Brombeeren, Schlehen, Weißdorn und Heckenrose. Die Jagd im Flug ist vorherrschend, jedoch wird in vegetationsfreien oder kurzrasigen Flächen auch am Boden gejagt. Die Nahrungsgrundlage des Neuntötters sind Insekten, aber auch Feldmäuse.

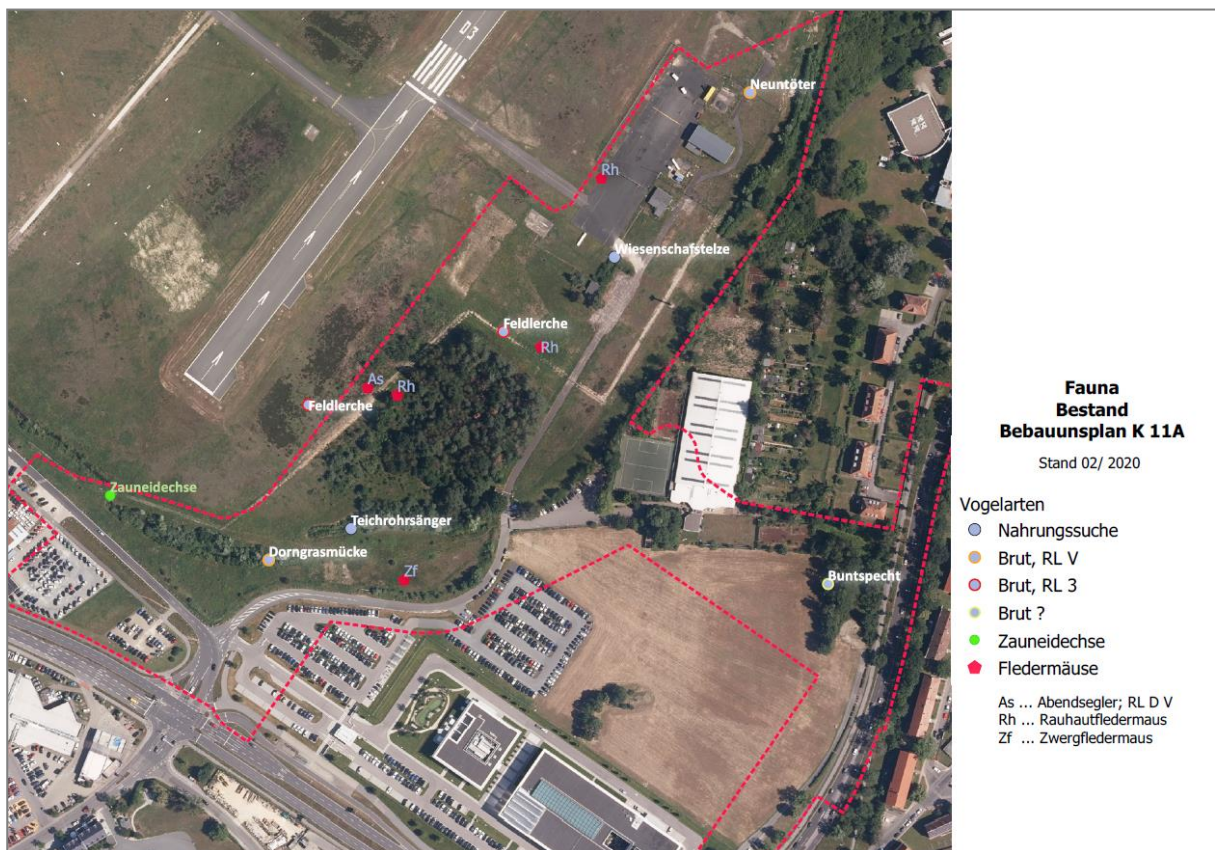
Das Plangebiet erfüllt somit wesentliche Habitateigenschaften des Neuntötters. Vor allem in den im südöstlichen Teil des Plangebiets auftretenden Gehölzen ist eine Brut des Neuntötters somit möglich.

### Buntspecht (*Dendrocopos major*)

Der Buntspecht wurde im südlichen Teil des Plangebietes beobachtet. Er ernährt sich von Holz bewohnenden und freilebenden Insekten, Insektenlarven und Spinnen sowie vergleichsweise viel pflanzlicher Kost, d.h. Beeren, Nüsse oder Baumsäfte. Der Buntspecht brütet in Wäldern aber auch Parks, Feldgehölzen und Gärten. Ab Ende März beginnt die Suche nach geeigneten Brutbereichen und ab Mitte April die Eiablage. Das Gelege von fünf bis sieben Eiern ist nach ca. zehn Tagen ausgebrütet. Nach weiteren 20 bis 23 Tagen fliegen die Jungen aus, werden aber noch ca. zehn Tage gefüttert. In der Regel versorgen Spechte nur eine Brut pro Jahr.

Der südliche Bereich des Plangebiets erfüllt somit Habitateigenschaften des Buntspechts, wobei besonders der abgestorbene Baum als Nahrungshabitat hervorzuheben ist. Eine Brut des Buntspechtes im südöstlichen Teil des Plangebiets ist in den Gehölzen im Umfeld des Nachweisortes wahrscheinlich.

Säugetiere
<p><u>Fledermäuse</u></p> <p>Derzeit sind im Stadtgebiet von Bamberg 17 verschiedene Fledermausarten bekannt (vgl. Strätz 2018). Im nördlichen Plangebiet wurden Rufe von 4 Arten (Abendsegler, Kleinabendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus), jedoch kein Quartier nachgewiesen. Prinzipiell können die im Stadtgebiet von Bamberg vorkommenden Fledermäuse, je nach Art sowohl in älteren Bäumen oder in Gebäudespalten vorkommen und diese als Quartier nutzen.</p>
<p><u>Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)</u></p> <p>Die Haselmaus baut ihre Nester in verschiedenen Waldtypen und gilt als eine Charakterart artenreicher und lichter Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht. Entscheidend ist das Nahrungsangebot, bestehend aus Knospen, Blüten, Pollen, Früchten und kleinen Insekten. Da die Haselmaus im Nordosten Bamberg aktuell nicht nachgewiesen wurde, auf dem Gelände des Sonderlandeplatzes kein Vorkommen bestätigt wurde und das südöstliche Plangebiet keine optimalen Lebensbedingungen für die Hausmaus aufweist, wird deren Vorkommen im Plangebiet als unwahrscheinlich betrachtet.</p>

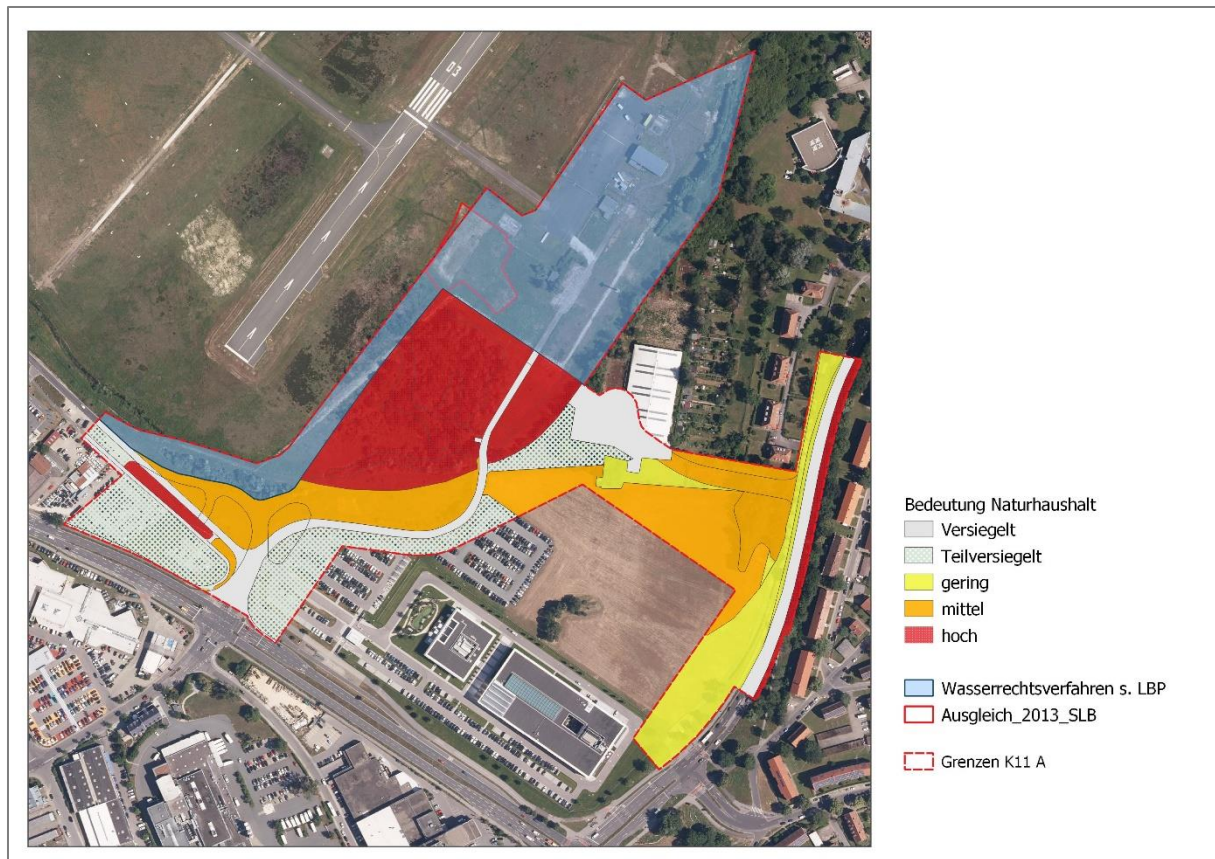


**Abbildung 6: Bestand Fauna Bebauungsplanverfahren K11A**

Die Wertigkeit der Flächen wurde gemäß Leitfaden /StMLU 2003) ermittelt und in nachfolgender Abbildung7 / Tabelle 5 dargestellt.

Tabelle 5: Bewertung der Flächenanteile gemäß Leitfaden (StMLU 2003)/ Bedeutung für den Naturhaushalt

Wertstufe	MÖGLICHE Kompensationsfaktoren	Beschreibung	Fläche in m <sup>2</sup>
Ohne Bedeutung für den Naturhaushalt		Straßen (asphaltiert) Versiegelte Flächen Grundfläche Gebäude	10673
Ohne bzw. vernachlässigbare/bis sehr geringe Bedeutung für den Naturhaushalt		Asphaltierte Zufahrt Tennisclub/ Parkplatz z.T. mit Gehölz erheblich versiegelte (>50%) Grünflächen	14261
Gering	0,3 – 0,6	Extensiv gepflegtes Grünland, jedoch erheblich anthropogen beeinflusst Straßenbegleitgrün	11693
Mittel	0,8-1,0	Extensiv gepflegtes Grünland, Ungenutzte Sportplätze z.T. mit wertvoller Ruderalvegetation, Gehölz	20322
Hoch	1,0 – 3,0	z.T. gesetzlich geschützt §30 BNatSchG GC, GL Art. 23 BayNatSchG WH, WN, WO	21920



**Abbildung 7: Bedeutung für den Naturhaushalt vor dem baulichen Eingriff**

### Bewertung der Auswirkungen

Der Bebauungsplan sieht vor, dass die Flächen zugunsten von Parkmöglichkeiten, Straßen und Firmengebäuden in unterschiedlichem Maß versiegelt bzw. teilversiegelt werden, was mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist. Dabei kann es während der Baumaßnahmen, durch die Anlage oder deren Betrieb zu negativen Auswirkungen kommen. Von dieser dauerhaft wirksamen Flächeninanspruchnahme können grundsätzlich alle dort vorkommenden Pflanzen- und Tierarten betroffen sein. Im Plangebiet wird es durch das Bauvorhaben notwendig, Bäume zu fällen. Grundsätzlich können durch diese Maßnahme alle dort vorkommenden Pflanzen- und Tiere betroffen sein. Die Gehölzentnahme wird im betroffenen Bereich zu einer Veränderung der verbleibenden Vegetationsstruktur und des Arteninventars führen.

- Speziell die kartierten Biotope (GC, GL, GN, WH, WN und WO) werden zum Teil drastisch verändert oder gehen ganz verloren. Hervorzuheben ist die Rodung des Wäldchens auf dem Sonderlandeplatz. Auf neu entstehenden Grünflächen siedeln sich im günstigsten Fall naturnahe Vegetationseinheiten benachbarter Standorte an.



- Für die Fauna kommt es bau- und betriebsbedingt zu einer Zunahme visueller und akustischer Reize und/ oder Beeinträchtigungen. Der Beeinträchtigungsgrad hängt jedoch von der artspezifischen Empfindlichkeit ab. Wiesenbrütergebiete sind laut Planung nicht betroffen (vgl. Bestand Fauna, Artenschutzkartierung).
- Aufgrund der Vorbelastung des Plangebiets (Straßenbeleuchtung, Verkehrslärm, Wohnbebauung etc.) besteht durch das Bauvorhaben nur eine geringfügige Änderung gegenüber der aktuellen Situation und somit sind keine Auswirkungen ausgehend von Beleuchtungen, Lärm oder Bebauung speziell auf die Fauna zu erwarten.
- Speziell für eine im Plangebiet brütende Vogelart (Dorngrasmücke, *Sylvia communis*, RL By V) wird es bei Umsetzung des Bebauungsplanes K11 A wahrscheinlich zum Verlust eines Brutplatzes kommen.
- Infolge der Überbauung von Grünflächen, dem Verlust von Bäumen bzw. auch dem Abbruch von Gebäuden (z.B. Fledermäuse) gehen potentielle Lebensräume für einzelne Arten verloren. Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass weitere Barrierewirkungen entstehen. Populationsrelevante Beeinträchtigungen betroffener Pflanzen und Tiere sind durch den geplanten Eingriff nicht zu erwarten.

Durch Maßnahmen zur Minimierung bzw. Vermeidung ist mit einer geringeren Erheblichkeit des Eingriffes zu rechnen. In Kap. 4.1 sind Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt, deren Einhaltung einer Schädigung bzw. Tötung einzelner Tiergruppen (Fledermäusen, Vögel, Zauneidechse) entgegenwirkt. Bei Umsetzung der in Kapitel 4.1 genannten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vgl. Kap. 3) sind unzulässige Auswirkungen auf Flora und Fauna sowie Verbotstatbestände für die saP-relevanten Arten nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

Neben den Maßnahmen zur Verringerung der Erheblichkeit des Eingriffes sind bestimmte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere bei Umsetzung des Bebauungsplanes K 11 A im Plangebiet nicht zu minimieren. Diese müssen gemäß §1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG kompensiert werden (vgl. 4.2).

Entsprechend ausgeglichen werden müssen im Plangebiet:

- 1) Flächen, die durch Umsetzung von K 11 A verloren gehen und als Biotop erfasst wurden (Geländebestandteile des Plangebiets mit folgenden Biotoptypen GC, GL, WH, WO und WN).
- 2) Der Verlust einer Brutstätte der Dorngrasmücke.
- 3) Die Versiegelung von Offenland.

**Fazit: Bezogen auf das Schutzgut „Arten und Lebensräume“ sind bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Kompensation (vgl. V-, CEF-, FCS Maßnahmen/ Kap. 4) baubedingt gering-mittlere, anlagebedingt mittlere-hohe und betriebsbedingt keine Auswirkungen zu erwarten.**

## 2.3 Schutzgut Boden

Der Boden ist die Grundlage sämtlichen terrestrischen Lebens (Mensch, Pflanzen und Tiere). Zu den wesentlichen Bodenfunktionen nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) gehören die Regler- und Speicherfunktion, die Lebensraumfunktion, die Nutzungsfunktion und die Archivfunktion.

Gemäß LEK (4) wird das Plangebiet in der Schutzgutekarte „Boden“ differenziert dargestellt. Das Gelände des Sonderlandeplatzes wird als Gebiet mit Böden einer geringen Rückhaltekapazität für sorbierbare Stoffe, einer überwiegend geringer Erosionsgefahr durch Wasser und einer überwiegend hohen Erosionsgefahr durch Wind dargestellt. Bereiche des Plangebiets westlich des SLP sowie im Umfeld der Memmelsdorfer Str. werden im LEK (4) undifferenziert als Siedlung sowie im Südosten als Grünfläche beschrieben.

Das Plangebiet liegt auf pleistozänen Sanden des Bamberger Talkessels. Die Sande sind oberflächlich geringfügig mit Humus untermischt. Im Bereich des Seebachs kommen stellenweise lehmige Talfüllungen hinzu. Dort wo der Sand überwiegt, ist der Boden Standort artenreicher Sandmagerasen, sofern er nicht durch Verbuschung und aufkommenden Baumbewuchs gekennzeichnet ist.

Die Unterlage der quartären Sedimente bildet der wasserstauende Feuerletten des oberen Keupers, weshalb sich an Stellen mit geringer quartärer Überdeckung Staunässe bilden kann.

### Bewertung der Auswirkungen

Durch die geplante Maßnahme wird Bodenfläche neu ver- bzw. teilversiegelt. Im Gegenzug werden im nordöstlichen Bereich des Plangebiets durch den Abriss von Gebäuden und die Entfernung von Asphalt, Flächen entsiegelt.

Dennoch kommt es durch Umsetzung des Bebauungsplanes K11 A zusätzlichen zu einer dauerhaften Versiegelung. In betroffenen Flächenanteilen wird die Funktionalität des Schutzgut Boden gestört.

Die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen reduzieren die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden (vgl. Kap. 4.1). In diesem Zusammenhang ist die Begrenzung der Flächenversiegelung hervorzuheben. Der Ausgleich (vgl. Kap. 4.2) der Bodenversiegelung wird im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorgenommen.

***Fazit: Bezogen auf das Schutzgut „Boden“ sind aufgrund des Umfangs bau- und anlagebedingt geringe und betriebsbedingt keine Auswirkungen zu erwarten.***

## **2.4 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser**

Gemäß LEK (4) wird das Plangebiet in der Schutzgutkarte „Wasser“ differenziert dargestellt. Das Gelände des Sonderlandeplatzes wird als Gebiet mit Böden einer geringen Rückhaltekapazität für sorbierbare Stoffe und einer geringen Rate der Grundwasserneubildung dargestellt. Bereiche des Plangebiets außerhalb des SLP werden westlich sowie im Umfeld der Memmeldorfer Str. undifferenziert als Siedlung und südöstlich als Grünfläche beschrieben. Im Plangebiet befindet sich keine Wasserscheide.

Das Plangebiet liegt nicht im Bereich eines ausgewiesenen Wasserschutzgebietes. Oberflächengewässer ist der von den nahegelegenen Seehofweihern im Nordosten kommende Seebach. Dieser durchquert das Plangebiet offen und z.T. in unterirdischer Verrohrung, soll jedoch im Rahmen der geplanten Maßnahme umgeleitet und nordwestlich der Parkpaletten ein neues Bett bekommen.

Die Versickerungsflächen werden durch die geplante Überbauung dezimiert, wobei diese Verringerung durch die geplante Entsiegelung der Flächen im nordöstlichen Bereich zwar gemildert jedoch nicht vollständig ausgeglichen wird.

Weiterführende Aussagen zum Schutzgut Wasser sind dem im Zusammenhang mit der Verlagerung des Seebaches im Plangebiet angefertigten Umweltvorprüfung bzw. Unterlagen zum Wasserrechtsverfahren zu entnehmen.

### *Bewertung der Auswirkungen*

Damit Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser minimiert werden, sind Stoffeinträge zu vermeiden. Maßnahmen zur Förderung der Grundwasserneubildung (Verwendung wasserdurch-

lässiger Beläge im Bereich von Stellplätzen, Zufahrten, sonstigen Nebenflächen) sollten hingegen unterstützt werden.

Aufgrund der geplanten Nutzung, kann eine zusätzliche Belastung des Wassers, vornehmlich des Grundwassers weitestgehend ausgeschlossen werden. Es ist im direkten menschlichen Umfeld nicht davon auszugehen, dass es zu Stoffeinträgen in das Grundwasser kommt (z.B. nicht sorbierbare Stoffe wie Nitrat, Insektizide oder Pestizide usw.). Dennoch sind während der Baumaßnahmen temporäre Eingriffe in das Schutzgut Wasser nicht auszuschließen.

Im Bereich versiegelter Flächen ist eine vollständige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht möglich. Für diese Flächen ist eine Kompensation des Eingriffes notwendig, die bei der Festlegung des Ausgleichsumfanges (vgl. Kap. 4.2) berücksichtigt wurde. Soweit als möglich sind Freiflächen jedoch (z.B. Zufahrten von Stellplätzen, Garagen) dauerhaft wasserdurchlässig (z.B. Rasensteine, Schotterrasen oder Pflaster mit mehr als 30 % Fugenanteil) zu befestigen (vgl. Festsetzungen BBP K 11 A).

***Fazit: Bezogen auf das Schutzgut Wasser sind unter Berücksichtigung des Umfangs des Eingriffs bau- und anlagebedingt geringe Auswirkungen zu erwarten. Betriebsbedingt wird von keiner Erheblichkeit ausgegangen.***

## **2.5 Schutzgut Klima/ Luft**

Gemäß LEK (4) besitzt das Plangebiet laut Schutzgutkarte „Klima/ Luft“ im Gebiet des SLP eine hohe Funktion für die Kaltluftproduktion, während diese Funktion direkt am Berliner Ring nicht vorhanden und im Bereich der Grünflächen im südöstlichen Plangebiet durchschnittlich/ indifferent ist. Die Kaltluftproduktionsfunktion wird beeinflusst von Nutzungsart und Nutzungsverteilung. Ausgehend von der BAB 70 sowie BAB 73 u.a. Verkehrswegen besteht die Gefahr einer lufthygienischen Belastung durch Emittenten. Hinzu kommt, dass Bamberg laut LEK als Oberzentrum eingestuft ist und damit bezogen auf die Region Oberfranken-West das höchste klimatische und lufthygienische Belastungsrisiko aufweist und in einer Zone hoher Inversionsgefährdung liegt. Allgemein ist das Klima mild und gemäßigt. Die Temperatur beträgt 7,9°C im Jahresdurchschnitt.

Im nördlichen Bereich des Plangebiets befindet sich eine Fläche, die mit einer Zwergstrauchheide und mittelhohem, lichtem Baumbestand (GC, WO) bestockt ist. Wie jedem Bewuchs kommt auch diesem Bestand eine gewisse luftreinigende, klimausgleichende Rolle zu. Diese Funktion als Frischlufterzeuger wird durch die im Rahmen der geplanten Maßnahme vorgesehene Rodung verloren gehen.

### Bewertung der Auswirkungen

Es ist nicht auszuschließen, dass der notwendige Einsatz von Baumaschinen besonders bei trockenen Witterungsverhältnissen baubedingte Staubbelastungen verursacht. Die Versiegelung von Bodenflächen bewirkt tendenziell eine Temperaturerhöhung infolge einer Aufheizung und Rückstrahlung der versiegelten Flächen. Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes wird es außerdem zu Veränderungen potentieller Frischluftströme bzw. dem Austausch von Luftmassen kommen, deren Umfang vom Menschen jedoch vermutlich nicht spürbar sein wird.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes K 11 A wird das Gelände des Sonderlandeplatzes hinsichtlich seiner Flächenmaße verringert. Bezogen auf den gesamten SLP beträgt diese Verringerung jedoch weniger als 5% Grünfläche, wobei berücksichtigt wurde, dass ehemalige Einrichtungen der US-Armee entsiegelt werden.

***Fazit: Aufgrund des Umfangs der laut B-Plan K11 A vorgesehenen Eingriffe, sind bau-, anlage- und betriebsbedingt keine Erheblichkeiten auf das Schutzgut Klima/ Luft zu erwarten. Darüber hinaus wird es nicht zu Veränderungen potentieller Frischluftströme bzw. dem Austausch von Luftmassen kommen, deren Umfang vom Menschen spürbar sein wird.***

## **2.6 Schutzgut Landschaftsbild**

Gemäß LEK (4) wird der Planbereich als Siedlungskörper der Stadt Bamberg dargestellt. Neben naturwissenschaftlich belastbaren Faktoren werden hier auch wahrnehmungspsychologische Aspekte berücksichtigt.

### Bewertung der Auswirkungen

Die geplante Errichtung von Parkmöglichkeiten sowie weiterer Firmengebäude wird das Landschaftsbild in geringem Maß verändern, wobei der Grundcharakter erhalten bleibt. Es ist anzunehmen, dass die Errichtung weiterer Parkmöglichkeiten positiv wahrgenommen wird, da derzeit viele Angestellte auf der Straße parken. Von einer Fernwirkung des geplanten Vorhabens wird nicht ausgegangen.

***Fazit: Bezogen auf das Schutzgut „Landschaft-/ Siedlungsbild/ Freiraumerhaltung“ sind bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.***

## 2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Sonderlandeplatz Bamberg-Breitenau wird als Gebiet mit geringer kulturhistorischer Bedeutung gemäß LEK (4) eingestuft. Er beherbergt einen denkmalgeschützten Schießstand. Innerhalb des Plangebiets sind jedoch keine historisch wertvollen Kulturlandschaftselemente (Ensemble nach Art. 1 DSchG, Wüstungen, Kloster, Kirche, Friedhof, Burg etc.) als Zeugnisse der Fränkischen Landschafts- und Lebenskultur anzutreffen.

### Bewertung der Auswirkungen

Der als Denkmal geschützte Schießstand auf dem Sonderlandeplatz Bamberg-Breitenau ist von den Planungen nicht betroffen. Somit werden Kultur- oder Sachgüter weder zerstört noch beeinträchtigt.

**Fazit: Auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter sind bau-, anlage- und betriebsbedingt keine Erheblichkeiten zu erwarten.**

## 2.8. Wechselwirkungen

Wechselwirkungen definieren das komplexe Beziehungsgeflecht zwischen den verschiedenen Schutzgütern sowie ihrer Teilkomponenten. Sie können z.B. struktureller oder funktionaler Art sein und umfassen unterschiedliche Kombinationen, wobei sich die einzelnen Schutzgüter abhängig von der jeweiligen Situation gegenseitig in unterschiedlichem Maß beeinflussen.

Unmittelbar verknüpft sind z.B. die Schutzgüter Boden und Hydrologie, d.h. eine Überbauung von Boden führt zwangsläufig zu einem funktionalen Eingriff in die Speicherung von Niederschlagswasser, der Oberflächenwasserabfluss wird erhöht, während die Versickerung unterbunden wird. Und letztlich hat eine Veränderung der Standortfaktoren Einfluss auf das Arten- und Biotoppotential.

Soweit bestimmbar, wurden Wechselwirkungen in diesem Umweltbericht im Rahmen der schutzgutbezogenen Prognosen berücksichtigt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine wesentlichen, über die bereits beschriebenen Aspekte hinausgehenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.

Eine Verstärkung der Umweltauswirkungen durch Wechselwirkungen ist deshalb mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

In der folgenden Tabelle sind Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zusammengefasst.

**Tabelle 6: Auswirkungen der Umsetzung des Bebauungsplanes auf die einzelnen Schutzgüter**

Schutzgut	Zu erwartende Auswirkungen auf die Umwelt		
	Baubedingt	Anlagenbedingt	Betriebsbedingt
Mensch	Gering	-	-
Flora & Fauna	Gering (Vermeidungs- maßnahmen)	Mittel – Hoch (Ausgleichsmaßnahmen / vgl. Kap 4)	-
Boden	Gering (Vermeidungs- maßnahmen)	Gering (Ausgleichsmaßnahmen / vgl. Kap 4)	-
Wasser	Gering (Vermeidungs- maßnahmen)	Gering ( Ausgleichsmaßnahmen / vgl. Kap 4)	-
Luft/ Klima	-	-	-
Landschafts-/ Siedlungsbild	-	-	-
Kultur- und sonstige Sachgüter	-	-	-

### **3. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG**

Bei einer Nichtverwirklichung des Planvorhabens würde das Firmengelände nicht erweitert und das Plangebiet weiter als Teilfläche des Sonderlandeplatzes Bamberg – Breitenau, als Tennisclub bzw. offenes Firmengelände und deren Zufahrten bestehen bleiben. Im Prognose–Nullfall würde der Jetztzustand erhalten bleiben. Veränderungen für die einzelnen Schutzgüter ergäben sich nicht.

### **4. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND KOMPENSATION DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN**

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln.

Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen innerhalb oder außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

#### **4.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung**

Die im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichts formulierten Anforderungen mit dem Ziel einer Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter, wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans als eingriffsmindernde Festsetzungen berücksichtigt. Sie werden sowohl in der Begründung als auch bei den Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern im vorliegenden Umweltbericht berücksichtigt. Im Wesentlichen handelt es sich um die im Folgenden aufgeführten Punkte.



### **V 1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen**

Insbesondere unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten sind bei Entfernung und Rückschnitt von Gehölzen zeitliche Beschränkungen zur Vermeidung der Tötung und der erheblichen Störung von Tieren sowie der Zerstörung ihrer Nester, Eier oder sonstigen Fortpflanzungsstadien sowie sämtlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß den Verboten nach §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG vorgesehen.

- Dabei ist die Bauzeitbeschränkung einzuhalten, d.h. vom 1.März – 30.September ist eine Entnahme von Gehölzen nicht gestattet.

### **V2 – Zeitliche Beschränkung von Eingriffen in Boden und Vegetation**

Insbesondere unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten sind bei Eingriffen in Boden und Vegetation zeitliche Beschränkungen zur Vermeidung einer Tötung bzw. erheblichen Störung von Tieren sowie deren Nestern, Eier und sonstigen Fortpflanzungsstadien sowie sämtlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß den Verboten nach §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG vorgesehen.

- Gültig ist dabei die Bauzeitbeschränkung vom 1.März – 30.September.
- Sollte ein Eingriff innerhalb der Brutzeit planungsrelevanter Arten (z.B. bodenbrütender Vogelarten) erforderlich sein, ist zur Vermeidung der o.g. Verbotstatbestände die Ansiedlung solcher Arten im Vorfeld durch Vergrämuungsmaßnahmen zu verhindern oder der Nachweis zu erbringen, dass kein Besatz vorliegt.
- Von dieser zeitlichen Beschränkung kann abgewichen werden, wenn überprüft wurde und gewährleistet ist, dass in den betroffenen Bereichen kein Verbotstatbestand gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird.

### **V 3 - Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Bestände**

Für an das Baufeld angrenzende Gehölzflächen/ Grünflächen, insbesondere gesetzlich geschützte Biotope und zu erhaltende Einzelbäume werden Schutzmaßnahmen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bauzäune, Wurzelschutzvorhang) ergriffen.

#### **V4 – Dauerhafter Erhalt alter Bäume**

Bäume bieten Lebensraum z.B. für eine Vielzahl unterschiedlicher Fledermaus- und Vogelarten oder Insekten. Soweit möglich, sollten diese erhalten werden und in die zukünftige Bebauung integriert werden, beispielsweise im Rahmen von Straßenbegleitgrün.

- Hervorzuheben ist der Gehölzbestand nördlich der Memmelsdorfer Str., der vor allem aufgrund seines Alters und seiner Bedeutung für Vogelarten soweit als möglich erhalten bleiben sollte.
- Sofern Bäume nicht direkt infolge des Eingriffes verloren gehen, sind auch im Baufeld gelegene bzw. potentielle Lebensraumbäume (z. B. auf Grünflächen) z.B. für die Bereitstellung natürlicher Quartiere für Fledermäuse oder Vögel, zu erhalten und ggf. durch Bauzäune (vgl. V3) während der Eingriffsmaßnahmen zu sichern.

#### **V 5 - Vermeidung der Schädigung von Fledermausarten durch die Rodungs- und Abbrucharbeiten**

Die Fällung von Altbäumen, die Höhlungen und Spalten aufweisen, welche von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten, darf nur in den Monaten Oktober/ November durchgeführt werden, damit potentielle Beeinträchtigungen während der Jungenaufzucht (Wochenstuben) und des Winterschlafs vermieden werden.

- Im Vorfeld der Eingriffsmaßnahmen müssen diese potentiellen Quartierbäume von einem kompetenten Fledermausspezialisten durch geeignete Mittel (z.B. Lautaufzeichnung, Ausflugsbeobachtung) auf eine mögliche Frequentierung durch Fledermäuse untersucht werden. Wird eine Frequentierung nachgewiesen, sollte die Fällung nach Möglichkeit verschoben werden. Ist dies zwingend nicht möglich, muss der entsprechende Baumabschnitt geborgen und an eine geeignete Stelle in Nachbarschaft zum Eingriffsort verbracht werden, damit er zumindest mittelfristig weiterhin als Quartier genutzt werden kann. Zuvor muss, um eine direkte Tötung zu vermeiden, die Höhlenöffnung so verschlossen werden, dass Fledermäuse die Höhle verlassen, aber beim Anflug nicht mehr am Höhleneingang landen können.
- Gebäude (Tennisclub) sind unmittelbar vor dem Abriss von einem Fledermausspezialisten auf Nutzungsspuren (Kot, Skelettreste) zu untersuchen. Bei entsprechenden Nachweisen dürfen diese Gebäude ausschließlich in den Monaten September und Oktober abgerissen werden.
- Prinzipiell ist es möglich, dass verschiedene Fledermausarten das Gebäude des Tennisclubs als Quartier nutzen. Verkleidungen des Gebäudes sind deshalb ca. 3 Tage vor Abriss vollständig zu entfernen, damit evtl. dort vorkommende Fledermäuse entkommen können. Ggf. notwendige

Umsiedelungen sind generell von einer Fachkraft in Absprache mit der zuständigen UNB in geeignete Quartiere vorzunehmen. Sind keine entsprechenden Ersatzquartiere vorhanden, müssen diese geschaffen werden (Installation von Flach- und Rundkästen, vgl. CEF Maßnahmen). Dabei ist eine Besiedelung des Gebäudes (Verschluss von Türen und Fenstern) generell zu verhindern.

- Für strukturgebundene Arten sollten naturnahe und lineare Strukturen (z. B. Hecken, Gebüsche etc.) geschaffen werden. Dabei stellen auch Zäune eine lineare Struktur dar, an denen sich strukturgebundene Fledermausarten während ihrer Flugbewegungen orientieren können.

#### **V 6 - Vermeidung von Individuenverlusten der Haselmaus**

Gleichwohl im Plangebiet 2018/ 2019 kein Nachweis der Haselmaus erbracht werden konnte, sollten aufgrund des Vorsorgeprinzips nachstehende Maßnahmen befolgt werden:

- Belassen der gerodeten Gehölze auf der Fläche für 1 - 2 Tage nach der Rodung, damit eine Flucht potentiell vorhandener Haselmäuse in angrenzende Bereiche möglich ist (vgl. V1).

#### **V 7 - Förderung von Reptilienlebensräumen (Zauneidechse)**

Unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips sollte berücksichtigt werden:

- Potentielle Zauneidechsenvorkommen sind innerhalb des Geltungsbereiches durch naturnahe und lineare Strukturen soweit als möglich zu vernetzen (Grünflächen zwischen den Wohnhäusern, Waldränder oder Gebüsche). Die möglichen Vernetzungskorridore werden durch Mauerreste, Steinschüttungen oder Totholz als Sonnplatz, Eiablagemöglichkeit oder Winterquartier aufgewertet bzw. strukturreicher (vgl. V2).

#### **V 8 – Anpflanzung von Bäumen**

Für alle Baumpflanzungen sind nur heimische, standortgerechte Baumarten zulässig und der Gehölzauswahlliste zu entnehmen. Diese sind zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Bepflanzungen sind innerhalb des Plangebiets bis spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des Baukörpers herzustellen.

- Innerhalb des Plangebiets sind Grünanlagen naturnah zu gestalten, wobei auch Nutzungsaspekte (z.B. Bienenweide) zu berücksichtigen sind.

### **V 9 - Schaffung linearer Verbindungselemente innerhalb und an den Grenzen des Plangebiets/ Zäune und Einfriedungen**

- Zäune und Einfriedungen sind so zu gestalten, dass sie für Kleintiere durchlässig sind. Gleichzeitig können lineare Strukturen eine wichtige Orientierungshilfe für Fledermäuse sein.
- Grünflächen/ -streifen sind naturnah zu gestalten und Gehölze soweit als möglich zu erhalten. Gebäudedächer sind nach Möglichkeit zu begrünen.

### **V 10 - Beleuchtung**

Verwendung sollen sog. Technische Leuchten finden, die nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen.

- Die Beleuchtung ist bedarfsorientiert zu steuern, d.h. mit Dimmprofilen auszustatten, welche die Reduktion der Lichtmenge in den Nachtstunden (z.B. ab 22.00 – 6.00 Uhr) ermöglicht.
- Insbesondere zum Schutz nachtaktiver Insekten sind Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur im Bereich von 1.700 bis max. 3000 Kelvin (warmweißes, bernsteinfarbenes Licht) möglichst ohne V-Anteil im Lichtspektrum zu verwenden. Der Blauanteil im weißen Licht sollte 10% nicht überschreiten.

### **V11 - Erhaltung Gewässerqualität und Beschränkung der Bodenversiegelung**

Die Qualität des Grundwassers ist im Zuge der Baumaßnahmen zu erhalten. Baubedingte Gewässerableitungen sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,6 und sollte nicht überschritten werden.

### **V 12 – Umweltbaubegleitung (UBB)**

Der Eingriff ist durch eine Umweltbaubegleitung zu unterstützen, insbesondere da der Eingriff ökologisch sensible Bereiche umfasst und Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgesetzt wurden.

## 4.2. Ausgleich und Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Neben den im vorangegangenen beschriebenen Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Schutzgut Flora und Fauna gehen Flächenanteile des Plangebiets durch Umsetzung des Bebauungsplanes K 11 A für mehrere Schützgüter (Flora und Fauna, Boden, Wasser) unwiderruflich verloren. Dieser Eingriff ist auf geeigneten Flächen durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Im Folgenden wird der erforderliche Kompensationsbedarf nach dem bayerischen Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (StMLU 2003) ermittelt. Der Kompensationsumfang wird auf der Grundlage der jeweiligen Bedeutung des betroffenen Gebietes für den Naturhaushalt kleinräumig festgelegt. Diese Grundlage fußt auf der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP; Büro HabiTat 2018), Angaben der Biotopkartierung Bamberg Stadt, Angaben der Artenschutzkartierung und des Arten- und Biotopschutzprogrammes sowie eine im Rahmen dieses Verfahrens durchgeführte Potentialabschätzung (vgl. Kap. 2).

Neben der Bedeutung der Teilflächen für den Naturhaushalt (z.B. Biotope nach §30 BNatSchG i.V. mit Art 23 sowie §39 BNatSchG i.V. mit Art. 16 BayNatSchG) wird der Kompensationsumfang durch die Beeinträchtigungsintensität (Eingriffsschwere) innerhalb der Teilflächen festgelegt. Dabei wird die Eingriffsschwere von der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl) bestimmt. Im Plangebiet beträgt die GRZ 0,6, d.h. es ist ein vergleichsweise hoher Versiegelungs- und Nutzungsgrad (Typ A) gegeben.

Es wird kein Ausgleich bilanziert (Kompensationsfaktor 0), wenn Teilflächen durch Umsetzung der Planung hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung nicht verändert werden (vgl. Abb. 8 und Tab.5). Entsprechend des Leitfadens ergibt sich somit je nach Wertigkeit der Fläche und geplantem Versiegelungsgrad ein Wert für den Kompensationsfaktor.

Die kartierten Biotop- und Nutzungstypen wurden bereits im Kapitel 2.2 entsprechenden Wertstufen gemäß bayerischem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (StMLU 2003) zugeordnet (vgl. Tabelle 2). In der nachfolgenden Abbildung / Tabelle werden die gem. Matrix (StMLU 2003) ermittelten Kompensationsfaktoren dargestellt.

Berücksichtigt wurden außerdem faunistische Daten (z.B. Nachweis eines Brutvogelpaares (Dorngrasmücke, RL By V) und der Zauneidechse im Plangebiet.

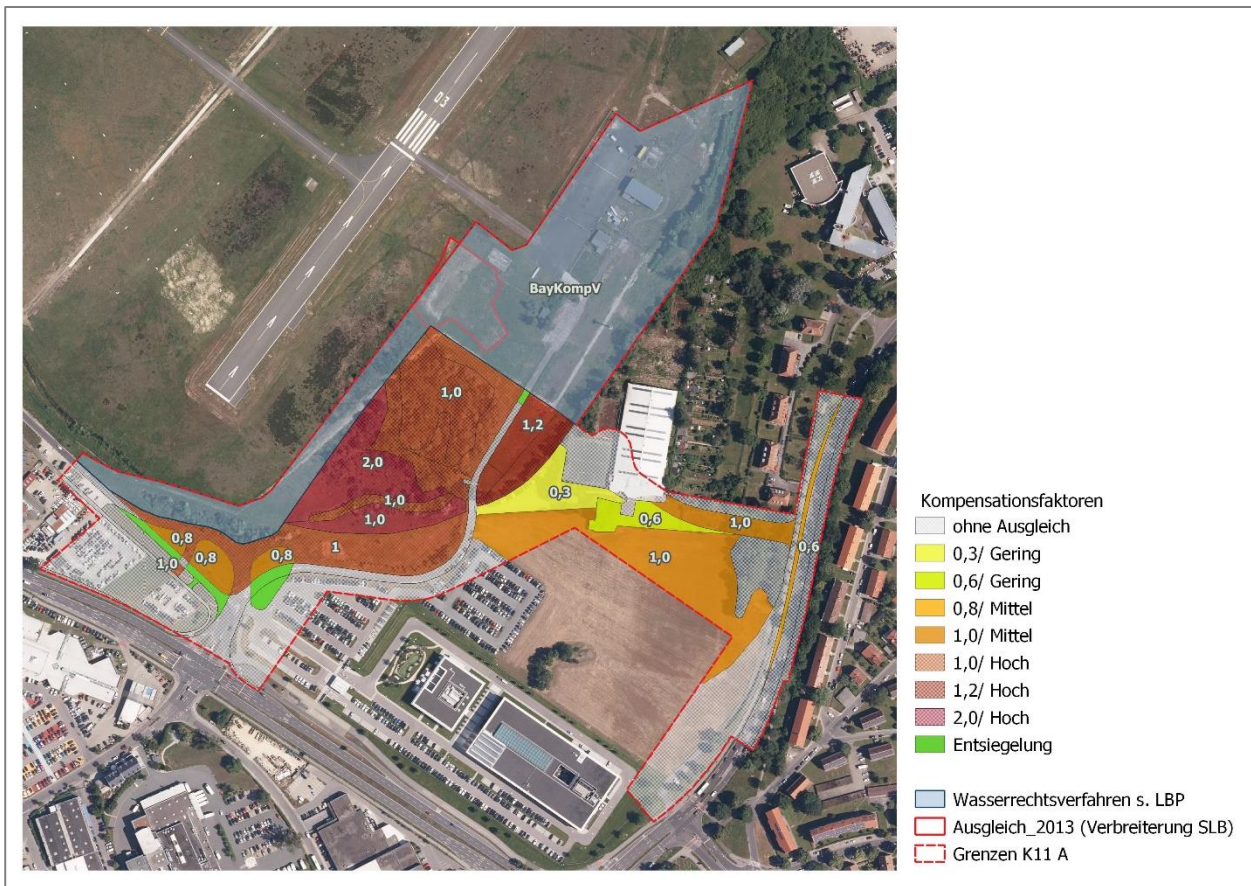


Abbildung 8: Kompensationsfaktoren gemäß Leitfaden (StMLU 2003)

**Tabelle 7: Bilanzierung des Kompensationsbedarf**

Kompensationsfaktor	Wertstufe Leitfaden		Fläche in m <sup>2</sup>	Erforderliche Kompensationsfläche in m <sup>2</sup>
Entsiegelung			329	658
Entsiegelung			302	604
Entsiegelung			313	626
Entsiegelung			36	72
Entsiegelung			350	700
Entsiegelung			59	118
				<b>+2778</b>
0			42	0
0			5114	0
0			134	0
0			439	0
0			5835	0
0			3076	0
0			820	0
0			2674	0
0			7910	0
0			683	0
0			93	0
0			270	0
0			544	0
0			1660	0
0			1173	0
0			1553	0
0,3	gering	unterster W.	2341	703
0,6		oberer W.	634	380
0,6			1391	835
0,8	mittel	unterster W.	939	751
0,8			323	258
0,8			501	401
1		Oberer Wert	8783	8783

Kompensationsfaktor	Wertstufe Leitfaden		Fläche in m <sup>2</sup>	Erforderliche Kompensationsfläche in m <sup>2</sup>
1			1941	1941
1			6272	6272
1			1546	1546
1			2742	2742
1			376	376
1			102	102
1	hoch	unterster W.	4653	4653
1			2753	2753
1			1955	1955
1			93	93
1			864	864
1			1915	1915
1,2	hoch	unterer Wert	1453	1744
2	hoch	mittlerer W.	4543	9098
2			1400	2800
				<b>50965</b>
abzgl.	Entsiegelung B Plan K 11 A			2778
	Verlagerung Seebach			4300
	○ Entsiegelung durch Seebachverlegung			
	○ Lebensraumgestaltung/ Aufwertung			
	○ Entrohrung Seebach (250 m a 1,0 m)			
	○ Entrohrung Keilersbach (34 m a 1,0 m)			
	○ Entsiegelung asphaltierter Flächen			
				<b>43887</b>
<b>Zzgl.</b>	<b>Ausgleich K11</b>			7723,5
				<b>51610,5</b>

Grau hinterlegt ...Eingriffe in geplante Verkehrsanlagen (33895 m<sup>2</sup> werden speziell für geplante Verkehrsanlagen in der Ausgleichsbilanz berücksichtigt)

Der Ausgleich der Schutzgüter Boden und Wasser wird bei dem Ausgleich des Schutzgutes Flora und Fauna berücksichtigt. Eine Zusammenfassung der Kompensation des Ausgleiches ist Tabelle 8 zu entnehmen.



**Tabelle 8: Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktionalität und sonstigem Ausgleich**

Schutzgut	Maßnahmen zur Vermeidung, Erhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität und sonstigem Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
Mensch	Keine
Flora und Fauna	V u. CEF-Maßnahmen, Ausgleich laut Eingriffsregelung
Boden	Ausgleich laut Eingriffsregelung s. Flora und Fauna
Wasser	Ausgleich laut Eingriffsregelung s. Flora und Fauna
Luft/ Klima	Keine
Landschafts-/ Siedlungsbild/ Freiraum	Keine
Kultur und sonstige Sachgüter	Keine

Das Plangebiet des Bebauungsplanes K 11 A umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 11,9 ha, wovon 4 ha im Wasserrechtsverfahren behandelt werden, d.h. die Ausgleichsbilanz entsprechend der Bayerischen Kompensationsverordnung vorgenommen wird. Die gemäß BayKompV ermittelte Ausgleichsbilanz wurde in der vorliegenden Berechnung des Kompensationsbedarfes im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt (vgl. Tab. 7).

Der **naturschutzfachliche Gesamtausgleichsbedarf** für die Umsetzung des Bebauungsplans K 11 A beträgt **5,16 ha**.

In Abstimmung mit der UNB der Stadt Bamberg können die als Sukzessionsflächen und Grünlandbrachen des Sonderlandeplatzes in der Form umgestaltet werden, dass sie eine dem Standort entsprechende, charakteristische Vegetation (Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden) enthalten und damit die im Regionalplan festgeschriebenen Ziele für den Sonderlandeplatz (artenreicher Standort für Sandmagerrasen, der von Sukzession freizuhalten ist) umgesetzt werden.

### 4.3. Kompensationsflächen/ -maßnahmen

#### 4.3.1. Allgemeines

Aufgrund der bilanzierten Flächenmaße und den örtlichen Gegebenheiten (ausreichend potentielle Ausgleichsflächen im Plangebiet) muss der notwendige Ausgleich überwiegend extern vorgenommen werden.

Kosten für die Bereitstellung von Ausgleichsflächen (Grunderwerb, Planung und Durchführung von Maßnahmen) werden auf die künftigen Bauherren umgelegt, wobei dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

#### 4.3.2. Interne naturschutzfachliche Kompensationsflächen

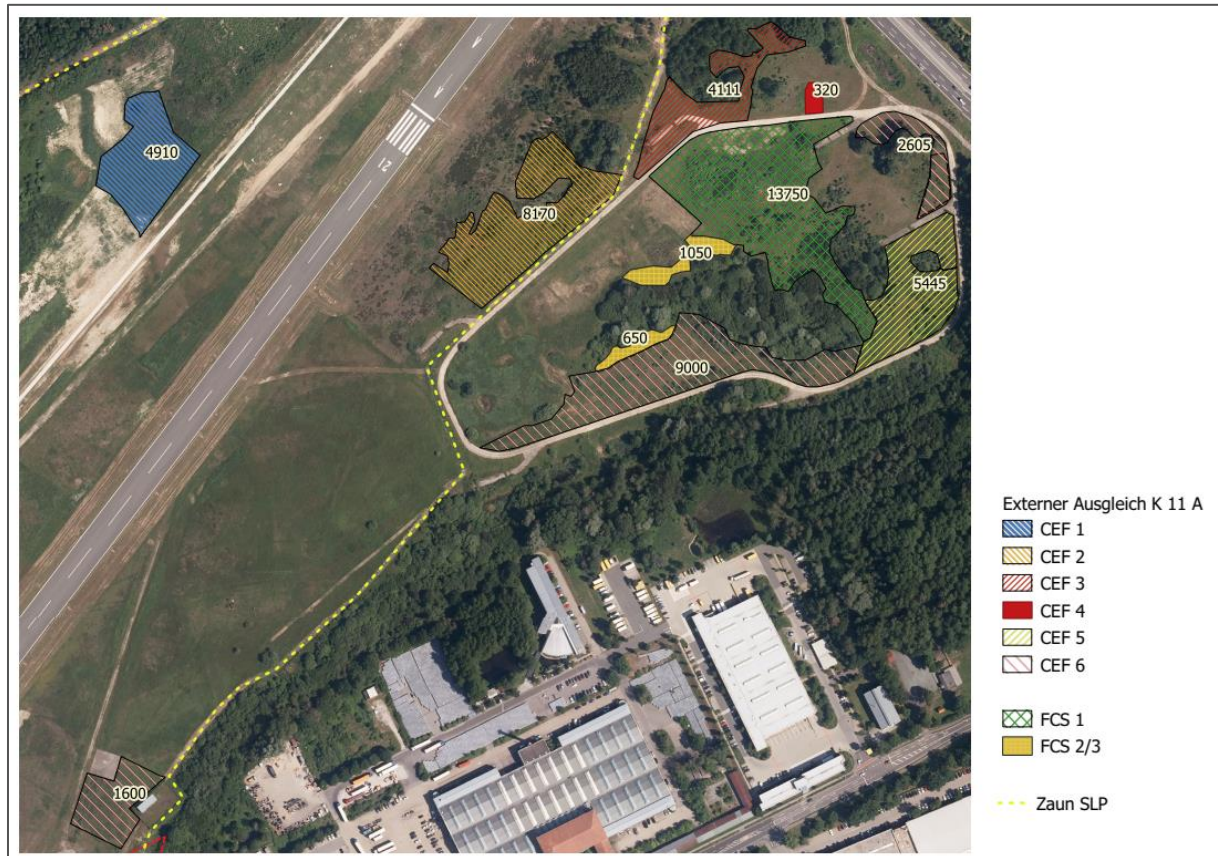
Innerhalb des Plangebiets können ca. 75 m<sup>2</sup> in Form von drei Lesesteinhaufen insbesondere zur Schaffung von Quartieren für die Zauneidechse zur Aufwertung des Lebensraumes (Kompensationsmaßnahmen FCS 4 – FCS 6) errichtet werden (Abb. 9).



Abbildung 9: Interner Ausgleich K 11 A

### 4.3.3. Externe naturschutzfachliche Kompensationsflächen

Extern müssen rund **5,15 ha** ausgeglichen werden. Die für den Ausgleich vorgesehenen Flächen werden in folgender Abbildung (Abb. 10) dargestellt.



**Abbildung 10: Externer Ausgleich K 11 A** (Darstellung Ausgleichsflächen und Zaunverlauf/ Gelb gestrichelt)

Im Folgenden wird beschrieben, welche Maßnahmen auf den einzelnen Flächen vorgesehen sind. Es werden Sukzessionsflächen und Grünlandbrachen des Sonderlandeplatzes naturschutzfachlich aufgewertet.



**Abbildung 11: Flächen, die in der Ausgleichsbilanz für geplante Verkehrsanlagen berücksichtigt wurden**

Dabei wurde berücksichtigt, dass ausgleichspflichtige Eingriffe für die Schaffung von geplanten Verkehrsanlagen (33895 m<sup>2</sup>) geschaffen werden. Speziell dafür fließen 33895 m<sup>2</sup>, die ausgeglichen werden müssen in die Ausgleichsbilanz ein.

**CEF 1 Restitution Pfeifengraswiese in feuchten Geländeabschnitten und geschlossenen Sandmagerrasen (4910 m<sup>2</sup>)**

Ausgangszustand	Ziel
Verbrachte, artenarme Grünfläche in wechselfeuchter Senke und nördlich sandigen Bereichen	Pfeifengraswiese in feuchten Geländeabschnitten und geschlossenen Sandmagerrasen

Nördlich der Windenschleppstrecke auf dem Sonderlandeplatz Bamberg-Breitenau befindet sich eine inzwischen artenarme Grünlandbrache. Im südwestlichen Bereich ist diese Fläche sehr feucht und wird

je nach Witterung von Staunässe geprägt. Weiter nordwärts ist die Fläche entsprechend des Geländeprofiles dagegen trocken. Gemeinsam haben jedoch alle Flächenteile, dass sie über eine geringe Nährstoffkonzentration verfügen. Unabhängig von den Standortverhältnissen zeichnet sich die gesamte Fläche infolge von Nutzungsaufgabe und Pflege durch Brache und zunehmende Dominanz weniger Arten aus. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen soll diese Fläche (Empfängerfläche/ vgl. unten) zu einem artenreichen Bestand zurück entwickelt werden.

Dazu werden die Spenderflächen auf dem Sonderlandeplatz zur Fruchtreife möglichst vieler Pflanzenarten (Juni bis Anfang August) unter fachkundiger Betreuung gemäht. Anschließend wird das Mähgut in frischem Zustand zur Empfängerfläche transportiert und dort ausgebracht. Vorteilhaft ist dabei ein feuchter Zustand der Samen- und Fruchtstände (Tau oder Regen).

Zur Vorbereitung der Empfängerfläche wird diese unmittelbar vor der Mahdgutübertragung gemäht und gefräst, d.h. vegetationsfrei gemacht. Anschließend wird die gesamte Fläche (ca. 3 – 5 cm) mit dem Mähgut der Spenderfläche angesät, d.h. belegt.

***Pflege: Einschürige Mahd im September mit Abtransport des Mahdgutes.***

***Dabei sind jährlich wechselnde Brachestreifen (10 bis 20 % der Fläche) einzurichten, um ein ausreichendes Angebot an Refugiallebensräumen und Überwinterungsplätzen für die Fauna zu gewährleisten. Im Bedarfsfall kann eine Kalkung angezeigt sein. Die Wahl der Mähgeräte hängt insbesondere von der Tragfähigkeit (augenblicklicher Nässe-zustand) sowie von Größe, Lage und Relief der Fläche ab. Grundsätzlich sollten möglichst leichte Schnitt- und Heubringungsgeräte eingesetzt werden (Doppelmesserbalken oder Scheibenmähwerke). Kreiselmäherwerke sollten auf Grund der höheren Schädigung der Kleintierwelt nicht verwendet werden. Ungeeignet sind Großgeräte, wie Traktoren oder Schlegelmäher wegen der hohen Bodenbelastungen und Saugmäher wegen der erheblichen Schädigung der Kleintierfauna.***

***Erfolgskontrolle!***

### CEF 2 Restitution Zwergstrauchheide (8170 m<sup>2</sup>)

Ausgangszustand	Ziel
Verbrachte, z.T. erheblich durch voranschreitende Sukzession beeinträchtigte Zwergstrauchheide	Intakte Zwergstrauchheide

Südlich der Start- und Landebahn des Sonderlandeplatzes schließt sich an offenen und geschlossenen Sandmagerrasen ein noch lückiger Bestand Zwergstrauchheide an. Die Vegetation von Sandmagerrasen und Zwergstrauchheide ist zu erhalten, während Gehölze inkl. ihrer Wurzeln entfernt werden. Soweit möglich werden die Gehölze gerodet und Wurzeln mit dem Roderechen entfernt. Mit Heidekraut verwachsene Gehölze werden gerodet indem deren Wurzeln mit dem Roderechen gelockert werden und das gesamte Gehölz dann manuell (Herausziehen) entfernt wird.

***Pflege: Abschnittsweise Mahd aller 5 Jahre/ Abschnittsweises Plaggen***

***Erfolgskontrolle!***

### CEF 3 Restitution Sandmagerrasen in stark verbuschter Grünlandbrache (4111 m<sup>2</sup>)

Ausgangszustand	Ziel
Verbrachte, z.T. erheblich durch voranschreitende Sukzession beeinträchtiger Sandmagerrasen (Typische Vegetation noch ablesbar)	Intakter Sandmagerrasen

Südlich des als Feldgehölz (Biotop WO) erfassten Bereiches wächst Gehölz erheblich in offene Bereiche und beeinträchtigt Sandmagerrasen. Diese Gehölzsukzession ist einzugrenzen und dauerhaft zu entfernen. Oberirdische Teile bzw. Gehölze eines bestimmten Alters werden abgeschnitten. Deren Wurzeln sowie junge Sukzessionsstadien werden mit dem Roderechen von der Fläche entfernt.

Die Vegetationsentwicklung wird gelenkt, wenn Mahdgut intakter Sandmagerrasen aufgebracht wird. Dazu werden die Spenderflächen auf dem Sonderlandeplatz zur Fruchtreife möglichst vieler Pflanzenarten (Juni bis Anfang August) unter fachkundiger Betreuung gemäht. Anschließend wird das

Mähgut in frischem Zustand zur Empfängerfläche transportiert und dort ausgebracht. Vorteilhaft ist dabei ein feuchter Zustand der Samen- und Fruchtstände (Tau oder Regen).

Zur Vorbereitung der Empfängerfläche wird diese unmittelbar vor der Mahdgutübertragung gemäht und gefräst, d.h. vegetationsfrei gemacht. Anschließend wird die gesamte Fläche (ca. 3 – 5 cm) mit dem Mähgut der Spenderfläche belegt.

***Pflege: Einschürige Mahd im September mit Abtransport des Mahdgutes oder Beweidung mit Schafen und Ziegen (Juli–August). Regelmäßige Kontrolle der Gehölzsukzession und ggf. Entfernung der Gehölze incl. Wurzeln (z.B. Einsatz Roderechen).***

***Sowohl für Mahd als auch Beweidung sind unbedingt die angegebenen Zeiträume einzuhalten und zu kontrollieren, da es anderenfalls zu Schäden an den Pflanzen der Sandrasen selbst (Überdauerungsorgane z.B. Winterrosetten) oder Etablierung unerwünschter Pflanzenarten (z.B. Samenausstreue im Herbst) bei verzögerter Mahd kommen kann.***

***Für Mahd und Gehölzentfernung sind geeignete Maschinen einzusetzen. Vorzuziehen sind generell leichte Mahdgeräte mit geringer Bodenbelastung. Balkenmäherwerke sind Kreiselmähern wegen geringerer Schädigung der Kleintierfauna vorzuziehen. Ungeeignet sind Großgeräte, wie Traktoren oder Schlegelmäher wegen der hohen Bodenbelastungen und Saugmäher wegen der erheblichen Schädigung der Kleintierfauna.***

***Erfolgskontrolle!***

#### **CEF 4 Bekämpfung Brombeere (320 m<sup>2</sup>)**

Ausgangszustand	Ziel
Dichter Brombeerbewuchs mit voranschreitender Ausbreitung! Aufgrund 100% Abundanz der Brombeere erhebliche Beeinträchtigung des Sandmagerrasens.	Intakter Sandmagerrasen

Zur Bekämpfung der Brombeere (*Rubus fruticosus*), muss diese samt ihrer Wurzeln entfernt werden. Dazu wird der Oberboden großzügig mit einem Bagger entfernt und vom Gelände gebracht. Auf dem so entstanden Sandboden wird dann Mähgut (Vgl. CEF 3) ausgebracht.

***Pflege: Einschürige Mahd im Ende September mit Abtransport des Mahdgutes oder Beweidung mit Schafen und Ziegen (Juli – August). Regelmäßige Kontrolle der Gehölzsukzession und ggf. Entfernung der Gehölze incl. Wurzeln (z.B. Einsatz Roderechen).***

***Sowohl für Mahd als auch Beweidung sind unbedingt die angegebenen Zeiträume einzuhalten und zu kontrollieren, da es anderenfalls zu Schäden an den Pflanzen der Sandrasen selbst (Überdauerungsorgane z.B. Winterrosetten) oder Etablierung unerwünschter Pflanzenarten (z.B. Samenausstreu im Herbst) bei verzögerter Mahd kommen kann.***

***Für Mahd und Gehölzentfernung sind geeignete Maschinen einzusetzen. Vorzuziehen sind generell leichte Mahdgeräte mit geringer Bodenbelastung. Balkenmäherwerke sind Kreiselmähern wegen geringerer Schädigung der Kleintierfauna vorzuziehen. Ungeeignet sind Großgeräte, wie Traktoren oder Schlegelmäher wegen der hohen Bodenbelastungen und Saugmäher wegen der erheblichen Schädigung der Kleintierfauna.***

***Erfolgskontrolle!***

**CEF 5 Resitution Sandmagerrasen durch Beseitigung von Gehölzaufwuchs (5445 m<sup>2</sup>)**

Ausgangszustand	Ziel
<p>Voranschreitende Gehölzsukzession beeinträchtigt Artenreichtum der Sandmagerrasen. Laut mündlicher Überlieferung bis ca. 1995 umfangreichster Standort Bambergs von <i>Aira praecox</i> (RL D V, RL Bay 2). Momentaner Verlust von Sonderstandorten.</p>	<p>Intakter, artenreicher Sandmagerrasen durch Aktivierung der Diasporenbank.</p>

Die Gehölzsukzession auf dieser Fläche ist zu entfernen. Oberirdische Teile bzw. Gehölze eines bestimmten Alters werden abgeschnitten. Deren Wurzeln sowie junge Sukzessionsstadien werden mit dem Roderechen von der Fläche entfernt.

Die Vegetationsentwicklung wird beschleunigt, wenn Mahdgut intakter Sandmagerrasen aufgebracht wird. Dazu werden die Spenderflächen auf dem Sonderlandeplatz zur Fruchtreife möglichst vieler Pflanzenarten (Juni bis Anfang August) unter fachkundiger Betreuung gemäht. Anschließend wird das



Mähgut in frischem Zustand zur Empfängerfläche transportiert und dort ausgebracht. Vorteilhaft ist dabei ein feuchter Zustand der Samen- und Fruchtstände (Tau oder Regen).

Zur Vorbereitung der Empfängerfläche wird diese unmittelbar vor der Mahdgutübertragung gemäht und gefräst, d.h. vegetationsfrei gemacht. Anschließend wird die gesamte Fläche (ca. 3 – 5 cm) mit dem Mähgut der Spenderfläche belegt.

***Pflege: Einschürige Mahd im September mit Abtransport des Mahdgutes oder Beweidung mit Schafen und Ziegen (Juli – August). Regelmäßige Kontrolle der Gehölzsukzession und ggf. Entfernung der Gehölze incl. Wurzeln (z.B. Einsatz Roderechen).***

***Sowohl für Mahd als auch Beweidung sind unbedingt die angegebenen Zeiträume einzuhalten und zu kontrollieren, da es anderenfalls zu Schäden an den Pflanzen der Sandrasen selbst (Überdauerungsorgane z.B. Winterrosetten) oder Etablierung unerwünschter Pflanzenarten (z.B. Samenausstreu im Herbst) bei verzögerter Mahd kommen kann.***

***Für Mahd und Gehölzentfernung sind geeignete Maschinen einzusetzen. Vorzuziehen sind generell leichte Mahdgeräte mit geringer Bodenbelastung. Balkenmäherwerke sind Kreiselmähern wegen geringerer Schädigung der Kleintierfauna vorzuziehen. Ungeeignet sind Großgeräte, wie Traktoren oder Schlegelmäher wegen der hohen Bodenbelastungen und Saugmäher wegen der erheblichen Schädigung der Kleintierfauna.***

***Erfolgskontrolle!***

**CEF 6 Restitution Sandmagerrasen durch Wiederherstellung artenreicher Sandmagerrasen bzw. Extensivgrünland (14 255 m<sup>2</sup>)**

Ausgangszustand	Ziel
Mangelnde Pflege und voranschreitende Gehölzsukzession beeinträchtigen Artenreichtum.	Intakter, artenreicher Sandmagerrasen bzw. Artenreiches Extensivgrünland

Die Ausgleichsmaßnahmen finden auf 4 Flächen (2605 m<sup>2</sup>, 1050 m<sup>2</sup>, 9000 m<sup>2</sup>, 1600 m<sup>2</sup>) statt (vgl. Abb. 10). Übereinstimmend zeichnen sich diese Flächen durch voranschreitende Sukzession infolge mangelnder Pflege aus, so dass konkurrenzstarke Pflanzen dominant sind und damit die Artenvielfalt erheblich reduziert wird. Vordergründig ist ein regelmäßiges Pflegeregime einzuführen. Vereinzelt

auftretende, nicht standortgerechte Pflanzen (Brombeeren, Landreitgras etc.) sind jedoch vor Einführung der Pflege kleinflächig zu entfernen.

Oberirdische Teile Gehölze werden abgeschnitten. Deren Wurzeln sowie junge Sukzessionsstadien werden mit dem Roderechen von der Fläche entfernt. Zur Bekämpfung der Brombeere (*Rubus fruticosus*), muss diese samt ihrer Wurzeln entfernt werden. Dazu wird der Oberboden großzügig mit einem Bagger entfernt und vom Gelände gebracht. Auf dem so entstanden Sandboden wird dann Mähgut (Vgl. CEF 3) ausgebracht.

Explizite Maßnahmen zur Bekämpfung von Landreitgras etc. werden derzeit nicht für notwendig erachtet. Vielmehr wird prognostiziert, dass durch die Einführung einer regelmäßigen Pflege die Artenvielfalt erhöht werden kann. Dennoch ist die Vegetationsentwicklung auf den Flächen nach Einführung der Pflege zu kontrollieren und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu korrigieren.

Die Vegetationsentwicklung wird beschleunigt, wenn Mahdgut intakter Sandmagerrasen aufgebracht wird. Dazu werden die Spenderflächen auf dem Sonderlandeplatz zur Fruchtreife möglichst vieler Pflanzenarten (Juni bis Anfang August) unter fachkundiger Betreuung gemäht. Anschließend wird das Mähgut in frischem Zustand zur Empfängerfläche transportiert und dort ausgebracht. Vorteilhaft ist dabei ein feuchter Zustand der Samen- und Fruchtstände (Tau oder Regen).

Zur Vorbereitung der Empfängerfläche wird diese unmittelbar vor der Mahdgutübertragung gemäht und gefräst, d.h. vegetationsfrei gemacht. Anschließend wird die gesamte Fläche (ca. 3 – 5 cm) mit dem Mähgut der Spenderfläche belegt.

***Pflege: Einschürige Mahd im September (Mitte) mit Abtransport des Mahdgutes oder Beweidung mit Schafen und Ziegen (Juli – August). Regelmäßige Kontrolle der Gehölzsukzession und ggf. Entfernung der Gehölze incl. Wurzeln (z.B. Einsatz Roderechen).***

***Sowohl für Mahd als auch Beweidung sind unbedingt die angegebenen Zeiträume einzuhalten und zu kontrollieren, da es anderenfalls zu Schäden an den Pflanzen der Sandrasen selbst (Überdauerungsorgane z.B. Winterrosetten) oder Etablierung unerwünschter Pflanzenarten (z.B. Samenausstreue im Herbst) bei verzögerter Mahd kommen kann.***

***Für Mahd und Gehölzentfernung sind geeignete Maschinen einzusetzen. Vorzuziehen sind generell leichte Mahdgeräte mit geringer Bodenbelastung. Balkenmäherwerke sind Kreiselmähern wegen geringerer Schädigung der Kleintierfauna vorzuziehen. Ungeeignet sind Großgeräte, wie Traktoren oder Schlegelmäher wegen der hohen Bodenbelastungen und Saugmäher wegen der erheblichen Schädigung der Kleintierfauna.***

***Erfolgskontrolle!***

### **CEF 7 Neupflanzung von Bäumen (76 Stk.)**

Laut Bebauungsplan K 11 A müssen im Plangebiet 76 Bäume zu dessen Umsetzung gefällt werden. Diese Bäume sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bamberg durch Neupflanzungen zu ersetzen (vgl. Festsetzungen).

### **FCS 1 Schaffung Komplexlebensraum mit Einzelgebüschchen als Brutplatz für die Dorngrasmücke und**

#### **Restitution Sandmagerrasen auf Grünlandbrache mit Gehölzaufwuchs (13750 m<sup>2</sup>)**

Ausgangszustand	Ziel
<p>Voranschreitende Gehölzsukzession beeinträchtigt Artenreichtum der Sandmagerrasen bzw. des Grünlandes. Momentaner Verlust von Sonderstandorten (Historische Daten US-Armee z.B. Polygala).</p>	<p>Offener Komplexlebensraum mit Ansitzwarten und Brutplätzen für die Dorngrasmücke.</p> <p>Krautstrukturen/ Blühstreifen (Hochstauden) als Nahrungshabitat für Dorngrasmücke. Intakter, artenreicher Sandmagerrasen durch Aktivierung der Diasporenbank.</p>

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans K 11A geht eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Dorngrasmücke verloren. Es wird als möglich angesehen, dass die vergleichsweise unempfindliche Vogelart, Dorngrasmücke (Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, Effektdistanz 200m, d.h. der maximalen Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen), auf direkt an den Nachweisort angrenzende und nicht von dem Eingriff betroffene Gehölze am Seebach (Fließrichtung Norden) ausweicht. Aufgrund der deutlichen Unterschreitung der Effektdistanz wird jedoch vorsorglich ein Ersatzhabitat erschaffen. Zum Ausgleich eines Bruthabitates der Dorngrasmücke ist die Umgestaltung eines mehr als 1 ha großen Geländeabschnittes auf dem SLP Bamberg-Breitenau speziell als Habitat für die Dorngrasmücke vorgesehen.

Dieser Ersatzlebensraum ist vor dem Beginn der Bauarbeiten zu schaffen.

Die FCS-Fläche soll als halboffener Ruderalbereich mit Büschen und Einzelbäumen gestaltet werden. Dabei ist die Gestaltung dieses Geländeabschnittes gezielt auf die Ansprüche der Dorngrasmücke abzustimmen, womit davon ausgegangen werden kann, dass auf der FCS 1-Fläche ein angemessener

Ausgleich erbracht werden kann, der geeignet ist, den Verlust von Habitaten durch das geplante Vorhaben auszugleichen.

Um die fachgerechte Umsetzung der FCS-Maßnahme zu gewährleisten, wird für die Zeit der Bauausführung eine Umweltbaubegleitung durch eine fachkundige Person festgesetzt.

Die Baumentnahme für diese Maßnahme hat in den Wintermonaten ein Jahr vor Baubeginn zu erfolgen.

- Konkret bedeutet das, dass die gesamte Fläche gestaltet wird. Die unkontrollierte Gehölzsukzession ist auf der gesamten Fläche einzudämmen. Dazu werden oberirdische Teile von Gehölzen eines bestimmten Alters abgeschnitten und deren Wurzeln sowie junge Sukzessionsstadien mit dem Roderechen von der Fläche entfernt.
- Erhalten bleiben jedoch einzelne Gebüsche (bes. Schlehe, Weißdorn und Wildkirschen), die als Brutplatz für die Dorngrasmücke geeignet sind. Im räumlichen Zusammenhang mit diesen Einzelgebüschchen sind dichte Krautstrukturen zu schaffen. Speziell der nördliche Rand dieser Fläche wird z.T. von Schotter bzw. anthropogen beeinflussten Bodenmaterialien geprägt. In diesem Bereich sind geeignete Stauden gezielt durch Ansaat mit autochthonem Saatgut zu entwickeln.

Der südliche Bereich wird überwiegend von einem sandigen Untergrund geprägt. Laut mündlichen Berichten zeichnete sich dieser Bereich durch eine besonders hochwertige Form von Sandmagerrasen aus (Bay. Bot. Gesellschaft, R. Otto). Heute wird dieser Bereich von einer rasch voranschreitenden Gehölzsukzession (überwiegend Kiefer) dominiert.

- Die Gehölzsukzession auf dieser Fläche ist zu entfernen. Oberirdische Teile bzw. Gehölze eines bestimmten Alters werden abgeschnitten. Deren Wurzeln sowie junge Sukzessionsstadien werden mit dem Roderechen von der Fläche entfernt.
- Reste von Sandmagerrasen sind dabei jedoch auf der Fläche zu belassen. Nach Entfernung des Gehölzes, ist die Fläche im September oder März (Saatzeitpunkte) nur oberflächlich zu fräsen (5 cm tief). Die Bodenfräsmaschine ist dabei sehr langsam (5 km/h) zu bewegen. Die anschließende Vegetationsentwicklung ist in den ersten 3 Jahren kontinuierlich zu beobachten.

***Pflege: Einschürige Mahd im September (Mitte) mit Abtransport des Mahdgutes oder Beweidung mit Schafen und Ziegen (Juli – August). Regelmäßige Kontrolle der Gehölzsukzession und ggf. Entfernung der Gehölze incl. Wurzeln (z.B. Einsatz Roderechen).***

**Sowohl für Mahd als auch Beweidung sind unbedingt die angegebenen Zeiträume einzuhalten und zu kontrollieren, da es anderenfalls zu Schäden an den Pflanzen der Sandrasen selbst (Überdauerungsorgane z.B. Winterrosetten) oder Etablierung unerwünschter Pflanzenarten (z.B. Samenausstreue im Herbst) bei verzögerter Mahd kommen kann.**

**Für Mahd und Gehölzentfernung sind geeignete Maschinen einzusetzen. Vorzuziehen sind generell leichte Mahdgeräte mit geringer Bodenbelastung. Balkenmäherwerke sind Kreiselmäher wegen geringerer Schädigung der Kleintierfauna vorzuziehen. Ungeeignet sind Großgeräte, wie Traktoren oder Schlegelmäher wegen der hohen Bodenbelastungen und Saugmäher wegen der erheblichen Schädigung der Kleintierfauna.**

**Erfolgskontrolle!**

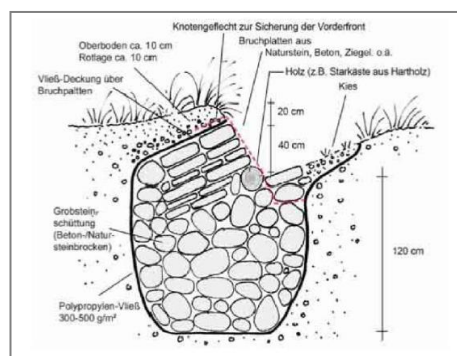
## **FCS 2 - 6 Schaffung von Lesesteinriegeln entlang des Seebaches und am Waldrand**

Entlang des offenen Seebaches (FCS 4 – 6, interner Ausgleich) und am östlichen Rand des Sonderlandeplatzes (FCS 2/ 3, externer Ausgleich) sind 5 Lesesteinhaufen als Ersatzhabitat für die Zauneidechse u.a. Tiere anzulegen. FCS 4-6 sind in das lineare Gewässerbegleitgehölz bzw. in die neuentstehende Böschung entlang des Seebaches zu integrieren.

Bei den externen Ausgleichsflächen FCS 2 und FCS 3 sind offene Habitate mit jeweils einem Lesesteinriegel am Gehölzrand anzulegen.

Gehölze sind von der Fläche zu entfernen. Dazu werden oberirdische Teile von Gehölzen abgeschnitten und deren Wurzeln sowie junge Sukzessionsstadien mit dem Roderechen von der Fläche entfernt.

Die Offenhaltung des Lebensraumes erfolgt durch regelmäßige, einschürige Mahd.



**Abbildung 11: Lesesteinriegel als Lebensraum besonders für die Zauneidechse**

***Pflege: Einschürige Mahd im September (Mitte) mit Abtransport des Mahdgutes oder Beweidung mit Schafen und Ziegen (Juli – August). Regelmäßige Kontrolle der Gehölzsukzession und ggf. Entfernung der Gehölze incl. Wurzeln (z.B. Einsatz Roderechen).***

***Sowohl für Mahd als auch Beweidung sind unbedingt die angegebenen Zeiträume einzuhalten und zu kontrollieren, da es anderenfalls zu Schäden an den Pflanzen der Sandrasen selbst (Überdauerungsorgane z.B. Winterrosetten) oder Etablierung unerwünschter Pflanzenarten (z.B. Samenausstreu im Herbst) bei verzögerter Mahd kommen kann.***

***Für Mahd und Gehölzentfernung sind geeignete Maschinen einzusetzen. Vorzuziehen sind generell leichte Mahdgeräte mit geringer Bodenbelastung. Balkenmäherwerke sind Kreiselmähern wegen geringerer Schädigung der Kleintierfauna vorzuziehen. Ungeeignet sind Großgeräte, wie Traktoren oder Schlegelmäher wegen der hohen Bodenbelastungen und Saugmäher wegen der erheblichen Schädigung der Kleintierfauna.***

***Erfolgskontrolle!***

## **5. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN**

Die Umsetzung des Bebauungsplanes, vor allem auf den Flächen mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung dient der Errichtung von Parkpaletten bzw. der Erweiterung der bereits existierenden Firmengebäude. Eine Errichtung von weiteren Firmengebäuden bzw. Parkmöglichkeiten anderenorts wäre möglich, aber wirtschaftlich unrentabler und betriebsbedingt ökologisch aufgrund längerer Anfahrtswege sicher negativer.

Der Eingriff würde räumlich, jedoch nicht zwangsläufig hinsichtlich seiner Eingriffsschwere verändert. Folglich würde der Jetztzustand im Prognose – Nullfall zwar erhalten bleiben und Veränderungen bzw. die Betroffenheit für die einzelnen Schutzgüter ergäben sich nicht.

Durch die Planung sollen die planrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Gewerbestandortes geschaffen werden. Die Bebauung des Plangebiets ist vor allem aus städtebaulicher Sicht sinnvoll. Es ist davon auszugehen, dass alternative Planungsflächen nicht besser als der gewählte Standort wären.

## **6. BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN**

Die Gliederung des Umweltberichtes und die Vorgehensweise ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen gemäß BauGB (insbesondere den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB mit der zuständigen Anlage). Durch den Umweltbericht wird die Methodik der Umweltprüfung dokumentiert und orientiert sich dabei an der Vorgehensweise einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Elementar ist, dass der Zustand eines jeden Schutzgutes mit dessen voraussichtlicher Betroffenheit infolge der Planumsetzung verglichen wurde. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ.

Der Umweltbericht wurde entsprechend dem derzeitigen Kenntnis- und Verfahrensstand erstellt. Alle für die Abarbeitung der Eingriffsregelung notwendigen Inhalte wurden in den Umweltbericht integriert (saP Sonderlandeplatz, Biotopkartierung der Stadt Bamberg, Artenschutzkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm Bamberg Stadt, Flächennutzungsplan der Stadt Bamberg, Landschaftsentwicklungskonzept Oberfranken-West, Regionalplan Oberfranken-West).

Bei der Bearbeitung des Umweltberichtes sowie der einzelnen Schutzgüter sind keine nennenswerten Schwierigkeiten aufgetreten. Die Datengrundlage wird als ausreichend betrachtet.

## **7. MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)**

Die Kommunen sind gemäß § 4c BauGB verpflichtet, erhebliche Umweltauswirkungen, die infolge Umsetzung des Bebauungsplans entstehen, zu überwachen. Unvorhergesehene, nachteilige Umweltauswirkungen werden so frühzeitig ermittelt und wenn möglich durch geeignete Maßnahmen zugunsten der Umwelt korrigiert.

Für eine derartige Begleitung während des Eingriffs sowie der Umsetzung von V-, CEF- und FCS-Maßnahmen empfiehlt es sich eine Umweltbaubegleitung durchzuführen. Da bei vorliegender Planung und deren fachgerechter Umsetzung keine prognostischen Unwägbarkeiten zu erwarten sind, werden über die Umweltbaubegleitung hinaus gehende Monitoring- sowie andere Schutzmaßnahmen nicht als erforderlich angesehen.

## 8. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Zur Erweiterung des bestehenden Firmengebäudes sind Eingriffe in Natur und Landschaft unterschiedlicher Auswirkung auf die einzelnen Schutzgüter notwendig.

Bau- und Betriebsbedingt sind bei guter fachlicher Praxis bis auf die Schutzgüter Lebensräume, Pflanzen und Tiere keine oder unerhebliche Wirkungen zu erwarten.

Anlagebedingt, d.h. dauerhaft stellt die Erweiterung des Firmengeländes eine Veränderung des Standortes bzw. Lebensraumes und damit verbunden eine Veränderung der Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere dar. Diese Veränderungen wirken sich je nach Teilgebiet gering, mittel bis erheblich (hoch) auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere aus. Am stärksten betroffen sind Biotop, die nach §30 BNatSchG bzw. §39 BNatSchG und/ oder Art. 16 BayNatSchG kartiert wurden und im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes vollständig verloren gehen.

Naturschutzfachlich gravierend wird sich auswirken, dass ein Waldbestand (WO), Sandmagerrasen (GL) und eine Zwergstrauchheide (GC) zugunsten des Firmenareals (Parkpaletten) verloren gehen, wobei es sich mit Sicherheit positiv auf den Naturhaushalt auswirkt, dass Bereiche des Seebachs im Plangebiet (Wasserrechtsverfahren) naturnah gestaltet werden und asphaltierte Flächen entsiegelt und zu hochwertigen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere umgewandelt werden.

Generell wurde die Auswirkung des Vorhabens so ermittelt, indem der Ausgangszustand (inkl. Vorbelastung) einer Teilfläche und dessen Bedeutung für den Naturhaushalt einem bestimmten Wert (gering – mittel – hoch) zugeordnet wurde. Anschließend wurde dieser Wert mit der Eingriffsschwere entsprechend Bebauungsplan überlagert und ein sich daraus ergebender Kompensationsfaktor ermittelt. Resultat ist eine Größenangabe des Kompensationsbedarfes von 5,16 ha. Berücksichtigt wurde dabei, dass im Zuge der Verlegung des Seebach und der Entsiegelung asphaltierter Flächen eine naturschutzfachliche Aufwertung stattfindet und somit den Kompensationsbedarf im Rahmen der Umsetzung von K 11 A mindert.

Die Kompensation erfolgt überwiegend extern des Plangebiets, jedoch auf dem Gelände des Sonderlandeplatzes. Dabei werden Ziele des Regionalplanes Oberfranken West aufgegriffen. Derzeit durch Nährstoffeintrag oder Sukzession beeinträchtigte Bereiche auf Sand, werden durch entsprechende Maßnahmen zu Sandmagerrasen und Zwergstrauchheiden restituiert. Speziell für die von dem Vorhaben betroffene Dorngrasmücke (RL Bay V), wird auf dem Sonderlandeplatz ein Ersatzhabitat geschaffen.

Unabhängig von den Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation vorgesehen. Zu deren ordnungsgemäßer Umsetzung bzw. einer Vermeidung von Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren wird der Einsatz einer Umweltbaubegleitung empfohlen.



## 9. LITERATURVERZEICHNIS

- BAUER H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeriformes – Sperlingsvögel. Aula-Verlag, Wiebelsheim, 622 S.
- BAUGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017.
- BAUNVO – Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom Juni 1962, zuletzt geändert durch Artikel 2 am 4. Mai 2017.
- Bayer. Landesamt für Umwelt (02/2020): Biotopkartierungsdaten (Artenschutz- und Biotopkartierung) sowie Schutzgebietsdaten aus dem Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur).
- Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg.; 2006): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern - Landkreis Bamberg, München.
- BEZZEL E., GEIERSBERGER I., LOSSOW G. von, PFEIFER R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG (2010): zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege; zuletzt geändert durch Artikel 1 am 04.03.2020.
- GARNIEL A., MIENWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.
- JUSKAITIS R., BÜCHNER S. (2010): Die Haselmaus. Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft mbH, Hohenwarsleben.
- Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP, Waldkraiburg, Erlangen.
- LANDESENTWICKLUNGSKONZEPT (2005): Landschaftsentwicklungskonzept der Region Oberfranken-West (LEK 4), Regierung von Oberfranken in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt.
- LfU: Bayerisches Landesamt für Umwelt (2020): Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz– FIN-Web (Online-Viewer März 2020)
- NEUGEBAUER K. (2009): Erfahrungen mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aus Sicht einer Höheren Naturschutzbehörde. ANL, Laufener Seminarbeiträge.
- RUNGE H., SIMON M. & WIDDIG T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des

Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

- STRÄTZ C. (2008): Fledermäuse in Bamberg, im Auftrag der Stadt Bamberg.
- STRÄTZ C., BUGLA B. (2012): Fledermäuse auf den Liegenschaften der US Army in Bamberg.
- SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- STRÄTZ C., Bugla B (2018): Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung Sonderlandeplatz Bamberg-Breitenau.
- StMLU – Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (2003): Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Ein Leitfaden München.
- StMI – Bayerisches Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr (Oberste Baubehörde) (2007): Der Umweltbericht in der Praxis. Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung – ergänzende Fassung. München.
- TRAUTNER J., JOOSS R. (2008): Die Bewertung erheblicher Störungen nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. - Naturschutz und Landschaftsplanung Heft 40 (9), 2008, S. 265 – 272.
- WHG – Wasserhaushaltsgesetz (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts) vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 am 4. Dez. 2018.